



**Einladung
zur 37. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, dem 19.03.2024,
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 06.02.2024 |
| 3 | 05 - 17 1283/2024
1. Änderung der Innenbereichssatzung "Dorfstraße" gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
2) Satzungsbeschluss |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen |
| 5 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | | |
|----|-------------------|--|
| 6 | | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 06.02.2024 |
| 7 | 01 - 17 1319/2024 | Personalangelegenheit;
hier: Einvernehmen im Sinne des § 7 Absatz 3 a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein |
| 8 | 06 - 17 1298/2024 | Vorkaufsrecht der Stadt Emmerich am Rhein |
| 9 | 06 - 17 1299/2024 | Vorkaufsrecht der Stadt Emmerich am Rhein |
| 10 | 06 - 17 1300/2024 | Vorkaufsrecht der Stadt Emmerich am Rhein |
| 11 | | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 8. März 2024

gez. Peter Hinze
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 1283/2024	06.02.2024

Betreff

1. Änderung der Innenbereichssatzung "Dorfstraße" gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2
und § 4 Abs. 2 BauGB
2) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	12.03.2024
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2024
Rat	09.04.2024

Beschlussvorschlag

Zu 1)

I. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

II. Ergebnisse der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Zu II.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu den Belangen des Luftverkehrs mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Denkmalschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Gewässerschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II. 4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Hochwasserschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II. 5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Artenschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II. 6) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Naturschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.



Zu II. 7) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Bodendenkmalpflege mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II. 8) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Straßenbau mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II. 9) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Entwässerung mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II. 10) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu Versorgungsleitungen (Thyssengas GmbH) mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II. 11) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu Versorgungsleitungen (Westnetz GmbH) mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Satzungsänderungsentwurf gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 a des BauGB-MaßnahmenG als Satzung.



Sachdarstellung :

Zu 1)

Aufgrund einer bereits im Jahr 2021 gestellten Bauvoranfrage für ein Grundstück innerhalb der Gemarkung Dornick, Flur 2, Flurstück 256 soll die bestehende Entwicklungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S 1 Nr. 2 geändert werden.

In seiner Sitzung am 24.10.2023 beschloss der zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Diese fand vom 20.11.2023 bis einschließlich 20.12.2023 statt.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgetragen, über die der Rat der Stadt Emmerich am Rhein unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen zu entscheiden hat.

I Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

II Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

II.1) Anregung zu den Belangen des Luftverkehrs (Dez. 26 - Bez.-Reg.)

Es bestehen seitens des Dez. 26 keine Bedenken gegen die Planung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

II.2) Anregung zu den Belangen des Denkmalschutzes (Dez. 35.4 - Bez.-Reg.)

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Es wird angegeben, das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Behörden wurden an der Satzungsänderung beteiligt.

II.3) Anregung zu den Belangen des Gewässerschutzes (Dez. 54 - Bez.-Reg.)

Es sind keine Anmerkungen vorhanden, auf das Risikogebiet Rhein und Starkregen wird in der Begründung eingegangen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.



II.4) Anregungen zu den Belangen des Hochwasserschutzes

Aus Sicht des Hochwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

II.5) Anregungen zu den Belangen des Artenschutzes

Die im Protokollbogen C der Artenschutzprüfung aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu übernehmen. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wird kein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche CEF-Maßnahme ist bereits in der Änderungssatzung enthalten. Die konkreten Nebenbestimmungen sind auf der nachfolgenden Ebene der Baugenehmigung bzw. der Ausführung der CEF-Maßnahme einzuhalten.

II.6) Anregungen zu den Belangen des Naturschutzes

Es werden keine Bedenken geäußert. Die genannte CE-Maßnahme wird als Steinkauz-Nahrungshabitat in das Kompensationskataster des Kreises Kleve aufgenommen. Die fachgerechte Pflege des Grünlands und der Obstgehölze sind vertraglich sicherzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vertragliche Regelungen erfolgen außerhalb der Satzungsebene zur nachfolgenden Baugenehmigung.

II.7) Anregungen zu den Belangen der Bodendenkmalpflege

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des vermuteten Bodendenkmals VBD 0084 – historischer Ortskern Dornick. Auf historischen Karten des 19. Jahrhunderts ist der Ortskern Dornick als Konglomerat einer lockeren, hofähnlichen Bebauung verzeichnet. Es ist demnach grundsätzlich von einer Befunderwartung (Spuren der mittelalterlichen-neuzeitlichen Besiedlung und Nutzung der Fläche) auszugehen. Es wird darum gebeten, die Angaben zum Bodendenkmal in die Begründung aufzunehmen und das vermutete Bodendenkmal in die Kartenwerke einzufügen. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sind zu berücksichtigen, die Sicherung der Bodendenkmäler ist zu gewährleisten. Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Eingriffe innerhalb des Plangebietes sind erlaubnispflichtig nach § 15 II DSchG NRW, weshalb die erforderlichen Erdeingriffe in enger Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege eine archäologische Baubegleitung zu veranlassen ist. Als Regelungsmöglichkeit käme für diesen Fall folgendes in Betracht: „Die bauliche Nutzung im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt sind. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 27 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Emmerich am Rhein und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.“ Die Maßnahme wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. Es ist zu



berücksichtigen, dass der Vorhabenträger für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW benötigt, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem LVR-Amt erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Überarbeitung des betreffenden Kapitels Denkmalpflege/ Bodendenkmalpflege in der Begründung zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung. Die geäußerte Befunderwartung ist auf der nachfolgenden Genehmigungsebene angemessen zu berücksichtigen. Analog zu den Ausführungen in Bezug auf das benachbarte Baudenkmal und die daraus abgeleitete Erforderlichkeit des denkmalrechtlichen Benehmens durch die zuständigen Denkmalbehörden könnte zur Baugenehmigung auch bzgl. des vermuteten Bodendenkmals verfahren werden. Die Aufnahme einer aufschiebenden Festsetzung ist mangels Rechtsgrundlage für die Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB nicht möglich. Die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchung und die Einholung der Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erfolgen auf der nachfolgenden Bauantragsebene.

II.8) Anregungen zu den Belangen des Straßenbaus

Es werden keine Bedenken geäußert. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt, noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdenden Maßnahmen bzgl. Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

II.9) Anregungen zu den Belangen der Entwässerung

Der von der Änderung der Innenbereichssatzung betroffene Bereich der Dornicker Straße ist derzeit nicht an das Abwasserdrucknetz angeschlossen. Für die Erschließung des Grundstücks ist eine neue Kleinpumpstation mit ungefähren Kosten von ca. 25.000 € herzustellen. Eine Anbindung an das vorhandene Schmutzwassernetz vor dem Grundstück Dornicker Str. 31 ist aus technischer Sicht nicht möglich. Die Gefällegabe gibt dabei keine Anschlussmöglichkeit her. Ein Anschluss an die Kleinpumpstation 488 ist mit einer Länge von ca. 80 m ebenfalls aus entwässerungstechnischer Sicht nicht möglich. Das Niederschlagswasser muss vor Ort versickern oder ist in den Graben einzuleiten. Dafür muss es eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde geben, um eine ordnungsgemäße Regenwasserbeseitigung sicherzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Entwässerungsplanung erfolgt auf der nachfolgenden Baugenehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB.

II.10) Anregungen zu den Belangen der Versorgungsleitungen (Thyssengas GmbH)

Von dem Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen der Thyssengas GmbH betroffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.



II.11) Anregungen zu den Belangen der Versorgungsleitungen (Westnetz GmbH)
Im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung befinden sich keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der Westnetz GmbH, sodass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

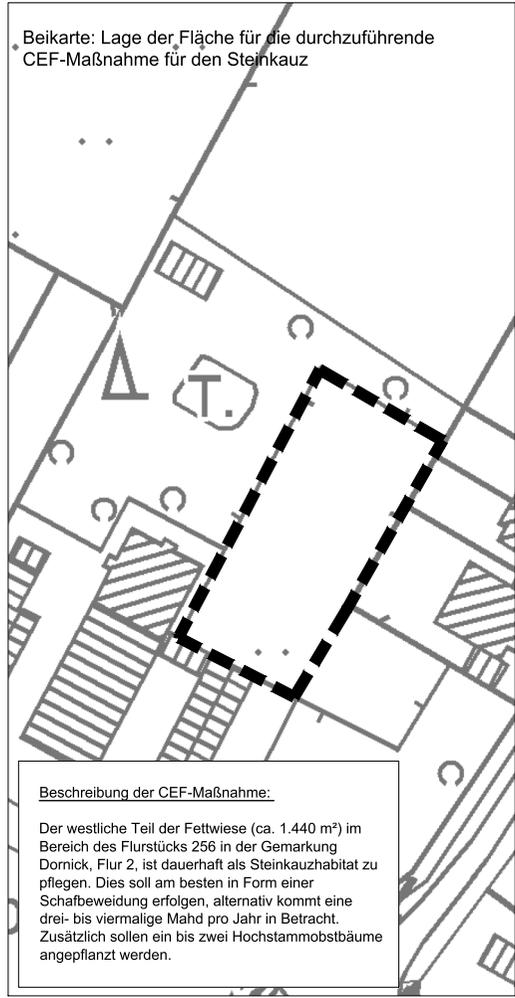
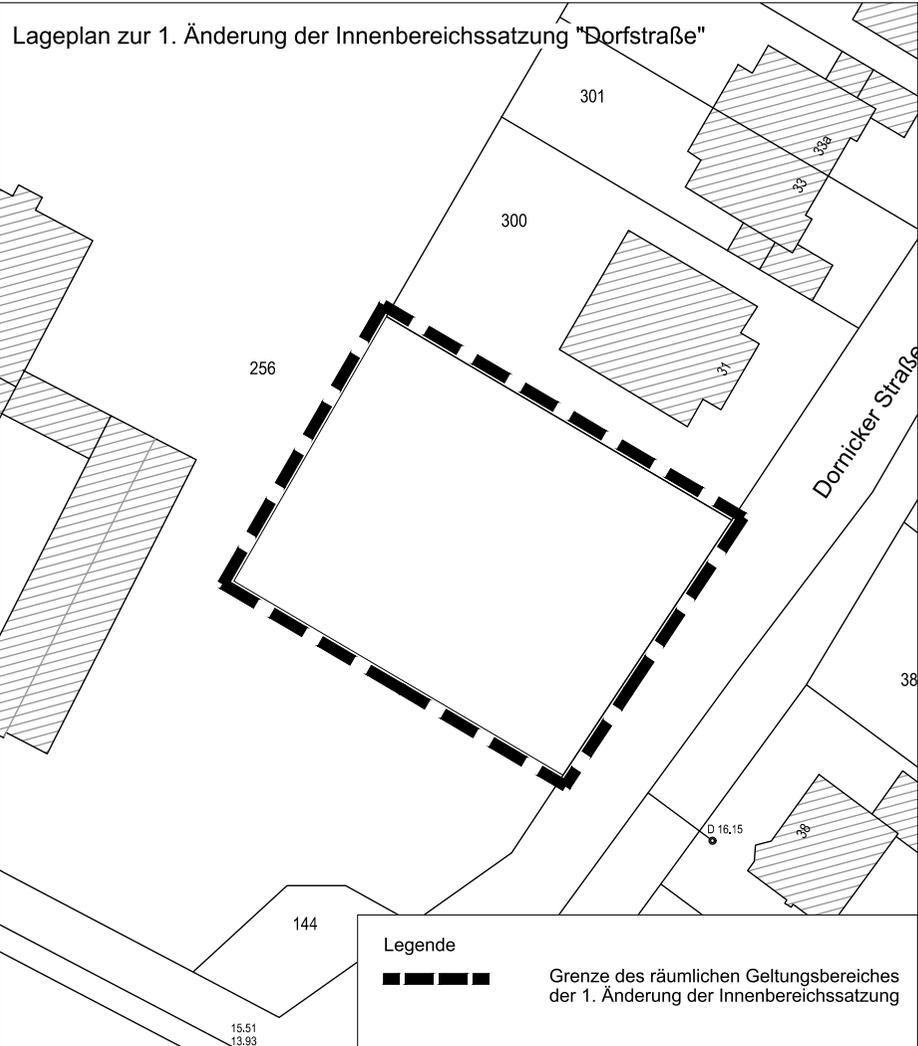
Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:
Anlage 1 zu Vorlage 05-17 1283
Anlage 2 zu Vorlage 05-17 1283
Anlage 3 zu Vorlage 05-17 1283
Anlage 4 zu Vorlage 05-17 1283



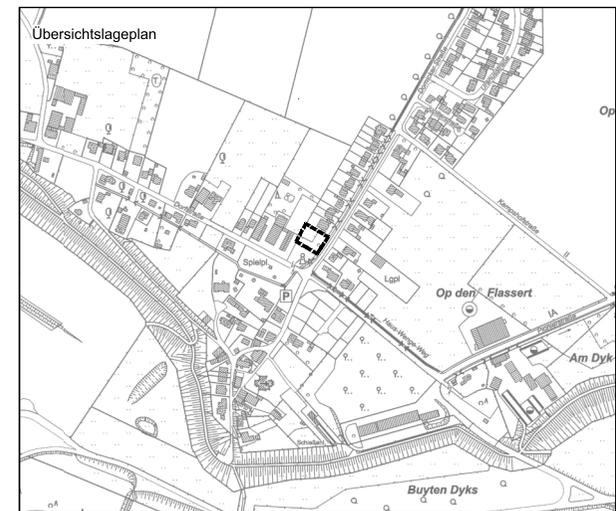
1. Änderung der Satzung über die Festlegung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Dorfstraße" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB (Innenbereichssatzung)

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S.4147) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein die 1. Änderung der Innenbereichssatzung "Dorfstraße" erlassen.

§ 1 Die Grenzen der 1. Änderung der Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich der Dorfstraße ergeben sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung dieser Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt.

§ 3 Für die Fläche des Geltungsbereiches der 1. Änderung der Innenbereichssatzung "Dorfstraße" wird die in der Satzung der Stadt Emmerich gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmenesetzes zum Baugesetzbuch für das Gebiet "Dorfstraße" zur Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege getroffene Festsetzung als eine von der Bebauung freizuhaltende Fläche aufgehoben.



Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am die Einleitung des Verfahrens zum Erlass der Änderung der Satzung beschlossen.

Emmerich am Rhein, den Siegel Bürgermeister Ratsmitglied

Der Satzungsentwurf mit der Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Emmerich am Rhein, den Siegel Bürgermeister

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein fasste den Satzungsbeschluss zur Innenbereichssatzung am

Der Beschluss zur Einleitung des Satzungsverfahrens ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Emmerich am Rhein, den Siegel Bürgermeister

Emmerich am Rhein, den Siegel Bürgermeister Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluss zur Innenbereichssatzung ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung in Kraft.

Emmerich am Rhein, den Siegel Bürgermeister

Gemarkung: Dornick	Flur: 2	Flurstück: 256 tw.
Ausfertigung		
Datum	09.06.2023	
Plangröße	420 x 297	
M. 1:500		
Verfasser:		
	StadtUmBau GmbH Basilikastraße 10 Wallfahrtsstadt D - 47623 Keweniger T. +49 (0)2832 / 97 29 29 F. +49 (0)2832 / 97 29 00 info@stadtumbau-gmbh.de www.stadtumbau-gmbh.de	

Stadt Emmerich am Rhein

1. Änderung der Innenbereichssatzung "Dorfstraße" gemäß § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 2 BauGB

Begründung

Verfasser:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
Wallfahrtsstadt
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



12. Januar 2024

Inhalt

1	Lage, räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Nutzung	1
2	Anlass und Erforderlichkeit für die Änderung der Satzung	2
3	Ziele und Wirkung der Satzung	3
4	Voraussetzung für die Aufstellung der Innenbereichssatzung	3
5	Erschließung / Ver- und Entsorgung.....	4
6	Umweltbelange	4
6.1	Mensch / Bevölkerung / Gesundheit.....	4
6.2	Fläche/Bodenschutz.....	5
6.3	Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt.....	7
6.3.1	Artenschutz.....	7
6.3.2	FFH-Vorprüfung.....	9
6.4	Wasser.....	10
6.5	Luft / Klima	10
6.6	Landschaft / Landschaftsbild / Ortsbild	10
6.7	Zusammenfassung.....	10
7	Bau- und Bodendenkmale.....	11
8	Verfahren	11

1 Lage, räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ im Ortsteil Dornick der Stadt Emmerich am Rhein ist rund 1.045 m² groß und umfasst in der Gemarkung Dornick, Flur 2 einen Teil des Flurstücks 256.

Die Fläche befindet sich direkt nördlich des zentralen Dornicker Kreuzungsbereichs aus Dorfstraße, Dornicker Straße und Haus-Wenge-Weg.

Die Verfahrensgebietsgrenze des Geltungsbereichs ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

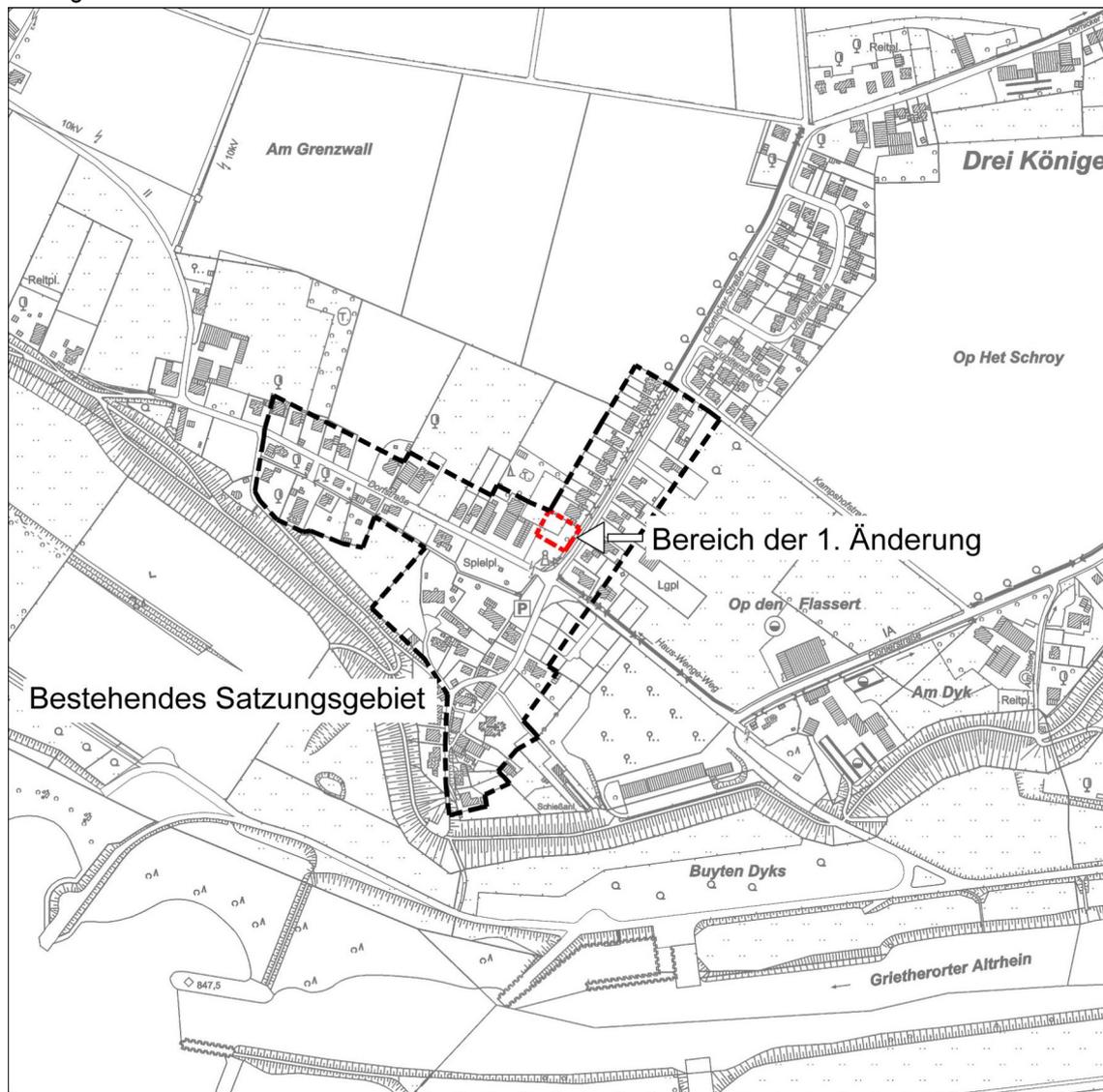


Abbildung: Lage des Änderungsbereichs und des gesamten Satzungsgebiets (Grundlage: ABK)

2 Anlass und Erforderlichkeit für die Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Emmerich gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB „Dorfstraße“ im Ortsteil Dornick trat im Jahr 1998 in Kraft. Zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes wurde damals eine Fläche im Einmündungsbereich der Dorfstraße / Dornicker Straße als von der Bebauung freizuhalten festgesetzt. Konkret ging es dabei um die Belange des eingetragenen Baudenkmals „Hofanlage Dorfstraße 38“.

Für ein Grundstück, das einen Teilbereich der von der o.g. Festsetzung erfassten Fläche einnimmt, wurde im Sommer 2021 eine Bauvoranfrage für ein eingeschossiges Wohngebäude eingereicht. Dieses ordnet sich in der Gesamthöhe gegenüber dem Baudenkmal deutlich unter.

Die Stadt Emmerich am Rhein befürwortet eine Genehmigung des Bauvorhabens und hat sich im Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzes an das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland gewendet. Von dort wurde mit Schreiben vom 02.06.2021 das Benehmen gemäß § 21 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW in Aussicht gestellt, da lediglich eine geringe Beeinträchtigung des Baudenkmals zu erwarten sei.

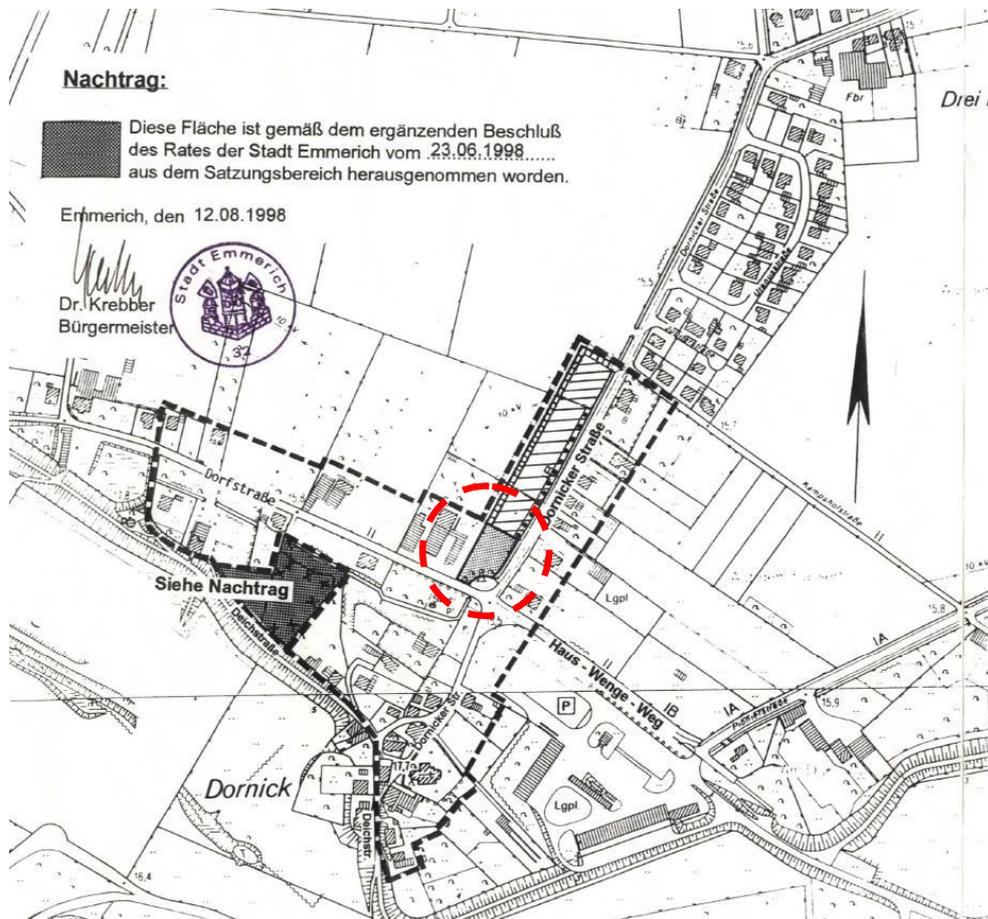


Abbildung: Auszug aus dem Lageplan der rechtskräftigen Satzung und Markierung des von der Bebauung freizuhaltenden Bereichs (Grundlage: ABK)

Um die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu gewährleisten, ist eine Änderung der Satzung erforderlich. Diese Änderung hat die Aufhebung der Festsetzung über die von der Bebauung freizuhaltende Fläche innerhalb des festgelegten Änderungsbereichs zum Inhalt.

3 Ziele und Wirkung der Satzung

Die Stadt Emmerich beabsichtigt, für die beantragte Fläche die bestehende Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB zu ändern, um die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Genehmigung des Vorhabens zu schaffen.

Die Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ stellt eine so genannte Entwicklungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB) dar.

Mit der Entwicklungssatzung legt die Gemeinde Bereiche im Außengebiet als im Zusammenhang bebaute Ortsteile fest. Die Aufstellung einer Entwicklungssatzung ist nur möglich, wenn bereits eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan vorliegt und tatsächlich ein gewisser bebauter Bereich mit Bebauungszusammenhang vorhanden ist.

Diese Voraussetzungen waren bei der Aufstellung der Satzung und auch jetzt im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung erfüllt.

4 Voraussetzung für die Aufstellung der Innenbereichssatzung

Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 ist, dass

- 1) sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
- 2) die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- 3) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung der Satzung „Dorfstraße“ werden die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Zu 1): Die Fläche wird im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein als gemischte Baufläche dargestellt. Die Satzung befindet sich somit im Einklang mit den Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

Die Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist auch gegeben, da es sich um eine Nachverdichtung des Siedlungskörpers handelt und die direkte Umgebung bereits baulich geprägt ist.

Konflikte mit Zielen weiterer Fachplanungen oder mit möglicherweise entgegenstehenden Belangen, die eine Unvereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erwarten lassen könnten, sind nicht erkennbar.

Zu 2): Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, sind nicht Gegenstand der Satzung.

Zu 3): Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten vor.

Das FFH-Gebiet DE-4103-301 „Dornicksche Ward“ sowie das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ befinden sich in rund 200 m Entfernung. Aufgrund der Nähe des Satzungsgebiets zu

den genannten Schutzgebieten wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, um mögliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele durch das Vorhaben zu untersuchen. Nähere Angaben hierzu sind in Kapitel 7 der vorliegenden Begründung zusammenfassend wiedergegeben.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das im Geltungsbereich der 1. Änderung der Innenbereichssatzung liegende Baugrundstück ist über die Dornicker Straße an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Das Grundstück ist noch nicht an das Abwasserdrucknetz angeschlossen. Für die Erschließung des Grundstücks ist eine neue Kleinpumpstation zur Schmutzwasserentsorgung erforderlich.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern, sofern die Bodenverhältnisse das zulassen. Hierüber ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu entscheiden.

Die Versorgung mit Trinkwasser und elektrischer Energie erfolgt durch Anschluss an die entsprechenden Versorgungsnetze, die zur Versorgung der umliegenden Wohngebäude bereits vorhanden sind.

6 Umweltbelange

Für die mit dieser Innenbereichssatzung begründeten Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter vor.

Von der Satzung wird auch kein bestehendes oder geplantes Naturschutzgebiet berührt und es befinden sich keine schützenswerten Biotope im Geltungsbereich.

6.1 Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

Es handelt sich bei dem Geltungsbereich der Satzungsänderung um eine zentral in Dornick gelegene und von bestehender Bebauung umgebene Fläche. Das Satzungsgebiet befindet sich in einer ruhigen Ortslage in ländlicher Umgebung. Die zusätzliche Bebauung mit einem Wohngebäude fügt sich somit auch aus Immissionsschutzsicht in die Umgebung ein. Eine Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität im Plangebiet durch den auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärm ist nicht zu erwarten. Stark befahrene Straßen sind nicht vorhanden. Die Bahnstrecke Oberhausen-Arnheim verläuft nördlich in rund 1,7 km Entfernung. Zudem befindet sich die Fläche des Plangebiets außerhalb der im Zuge der Lärmkartierung aus dem Jahr 2017 (www.uvo.nrw.de) dargestellten, von der Lärmquelle betroffenen Lärmpegelbereiche. Relevante Gewerbelärmquellen befinden sich nicht in der näheren Umgebung. Auch unzumutbare Beeinträchtigungen aus Sport- oder Freizeitlärm sind in der direkten Umgebung auszuschließen.

Hochwasserschutz

Das Satzungsgebiet befindet sich außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete.

Die Fläche befindet sich im potenziellen Überschwemmungsgebiet des Rheins bei HQ_{extrem} (Extremhochwasserereignis) und wäre im Fall extremen Hochwassers Überschwemmungshöhen von 1 bis 2 m ausgesetzt.

Beim HQ_{extrem} handelt es sich um ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit, das sehr selten auftritt. Dieses Szenario ist dasjenige mit den größten Abflüssen und den potenziell größten Überflutungsflächen.

Bei einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen wäre die Fläche auch bereits bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ_{100}) und geringer Wahrscheinlichkeit (HQ_{10}) betroffen.

Starkregen

Die Stadt Emmerich am Rhein hat im Jahr 2014 eine Fließweganalyse¹ für den Fall von Starkregenereignissen erarbeiten lassen. Das Satzungsgebiet gehört nicht zu den insgesamt fünf Bereichen im Stadtgebiet, für die Überstau- und Überflutungsrisiken ermittelt wurden und die deshalb einer detaillierten Betrachtung unterzogen wurden.

Gemäß der Darstellung der Fließwege wird der Satzungsänderungsbereich im Südwesten von Fließwegen des Niederschlagswassers erfasst.

Aus der durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichten "Hinweiskarte Starkregengefahren"² geht hervor, dass für das Grundstück bei einem extremen Ereignis eine simulierte Wasserhöhe von 0,1 - 2 m anzunehmen ist.

Eine mögliche Betroffenheit durch plötzlich auftretende Starkregenereignisse kann demnach nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich einer möglichen Betroffenheit durch plötzlich auftretende Starkregenereignisse sowie die Folgen durch lokale urbane Überflutungen bzw. urbane Sturzfluten in Folge von Extremwetterereignissen steigt die Anfälligkeit durch die vorliegende Satzungsänderung nicht signifikant, wenngleich sich der Versiegelungsgrad durch einen Neubau erhöhen wird. Die Versiegelung verringert die Potenzialflächen zur lokalen Versickerung nur geringfügig.

Die Empfindlichkeit der geplanten Nutzung gegenüber lokalen Überflutungen ist als hoch zu bezeichnen. Elektrische Leitungen sind gegen solche Folgen zu schützen. Was die im Plangebiet wohnenden Menschen betrifft, ist neben der Rückhaltung und der Abflussregelung der Objektschutz besonders wichtig. Hier sind beispielhaft der Schutz vor Rückstau aus dem Kanalnetz, der Schutz vor Bodenfeuchte, Grundwasser und Sickerwasser oder das Weggleiten des Wassers von Gebäuden zu nennen. Konkrete Maßnahmen sind auf der Baugenehmigungsebene zu berücksichtigen.

6.2 Fläche/Bodenschutz

Der Boden im Satzungsgebiet ist nach der Bodenkarte NRW als Brauner Auenboden und vergleyter Brauner Auenboden zu klassifizieren. Die Böden sind nicht als schutzwürdige Böden in der Karte der Schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes Krefeld verzeichnet.

Bei dem vorliegenden Eingriffsgebiet handelt es sich um eine Fläche, die innerhalb des Ortsteils Dornick und innerhalb der dortigen Innenbereichssatzung liegt. Das Vorhaben entspricht damit der Zielsetzung der Stadt Emmerich am Rhein, die bauliche Entwicklung von Flächen vorrangig im Innenbe-

¹ Dr. Pecher AG: Stadtgebietsweite Fließweganalyse und Aufbau eines gekoppelten Kanalnetz-Oberflächenabflussmodells mit dem Programmsystem DYNA-GeoCPM für fünf ausgewählte oberflächliche Überflutungsbereiche in Emmerich am Rhein, Erkrath 2014

² <https://geoportal.de/map.html>

reich zu betreiben. Auf diese Weise wird vermieden, dass unberührte Flächen im Außenbereich erstmalig erschlossen werden müssen. Die Realisierung der Maßnahme führt zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme und Flächenversiegelung, welche sich durch die Errichtung des geplanten Wohngebäude ergibt.

Die Realisierung des Bauvorhabens schafft die Voraussetzungen dafür, Böden zu überbauen und damit vollständig oder teilweise zu versiegeln. Die anstehenden Böden gehen damit dauerhaft verloren. Auch auf Standorten, die nicht überbaut werden, müssen in Teilbereichen baubedingt Bodenmassen auf- und /oder abgetragen werden, so dass es auch hier zu Veränderungen und Störungen des natürlichen Bodengefüges kommen kann.

Die Errichtung des Wohngebäudes stellt eine weitere Beeinträchtigung für die anstehenden Bodentypen dar. Der Boden wird als Lebensraum für Fauna und Flora an Bedeutung verlieren. Es ist mit einer Veränderung der physikalischen (insbesondere Bodenfeuchte und Wasserdurchlässigkeit) und chemischen Bodeneigenschaften (Sorptionsfähigkeit, Nährstoffhaushalt, Fruchtbarkeit) zu rechnen.

Auf der anderen Seite leistet die Innenentwicklung einen wertvollen Beitrag zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung und reduziert die Neuinanspruchnahme von bisher unversiegelten Landschaftsbereichen im Außenbereich, so dass von einer positiven Entwicklung für Natur und Landschaft ausgegangen werden kann. Zudem ist der Bodenverlust als gering einzustufen, da es sich um lediglich ein Baugrundstück handelt.

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sollten folgende Aspekte des Bodenschutzes berücksichtigt werden:

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen ist der Boden so schonend wie möglich zu behandeln: sachgerechter Auftrag und Lagerung von Oberboden, Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen nach DIN 18915, DIN 18320 und DIN 19731.
- Ausgehobenes Bodenmaterial sollte auf dem Grundstück wieder eingebaut werden (ausgeglichene Massenbilanz), sofern dadurch keine schädlichen Bodenveränderungen am Einbauort hervorgerufen werden. Die Grundsätze des § 12 der Bundesbodenschutzverordnung sowie die DIN 19731 sind zu beachten.
- Zukünftige nicht zur Versiegelung vorgesehene Flächen sind während der Bauarbeiten nicht mit schwerem Gerät zu befahren, um eine Verdichtung des Bodens zu verhindern.
- Der Abtrag und die Bearbeitung des Bodens außerhalb von geplanten baulichen Anlagen sollten mit Raupenfahrzeugen und Maschinen mit geringem Gewicht erfolgen.
- Böden sollen nur in trockenem Zustand befahren bzw. bearbeitet werden. Daher ist der Zeitpunkt für Erdarbeiten, wie z.B. Abtrag, Umlagerung und Wiedereinbau, auf Witterung und Bodenfeuchte abzustimmen.
- Der Einbau von Bodenmaterial bzw. die (Wieder-)Herstellung der Freiflächen hat fachgerecht zu erfolgen. Während der Bauphase anfallende Baureste und Abfälle und andere Fremdstoffe dürfen nicht auf dem Grundstück vergraben oder verbrannt werden.

- Beachtung der bodenschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften bei der Wahl der Baumaterialien im Erd- und (Straßen)oberbau

Insgesamt kommt es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche. Diese sind aber nicht als erheblich einzustufen.

Altlasten

Belastete Bereiche (Altlasten) und möglicherweise belastete Bereiche (Verdachtsflächen) sind im Plangebiet nicht bekannt.

6.3 Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt

6.3.1 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren durchgeführt, um die Erfüllung der in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG genannten rechtlichen Vorgaben zu prüfen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Ein Fachgutachter wurde beauftragt, in einer Vorprüfung³ festzustellen, ob durch die Realisierung der Satzung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich um die durch das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vorgenommene naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Am 14.04.2023 wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Zudem wurde das relevante Artenspektrum über das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem ausgewertet. Der Messtischblattquadrant 4103-4 enthält, bereinigt um die nicht relevanten Biotoptypen, eine Liste von 16 planungsrelevanten Vogelarten. Hinzu kommen drei weitere Vogelarten, die in dem genannten Artenschutzfachinformationssystem nicht gelistet sind, aber als planungsrelevant anzusehen sind. Fledermausarten wie die Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sind auf dem genannten Messtischblattquadranten ebenfalls nicht gelistet, können aber laut Gutachter aufgrund eigener Beobachtungen in dem Untersuchungsraum nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden aber bei der Ortsbegehung nicht gefunden. Auch für Amphibien und Reptilien wird eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Im Rahmen der Untersuchung der Fläche wurden auch keine Nester oder Horste der 19 relevanten Vogelarten gefunden. Für einige der Arten fehlen laut Gutachter geeignete Habitats. In den vorhandenen Gehölzen wurden aber Nester sogenannter „Allerweltsarten“, also nicht planungsrelevanter Arten, entdeckt. Da unter das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch diese Arten fallen, ist im Zuge der vorliegenden Satzung eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Diese besagt, dass Fäll- und Rodungsarbeiten erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Vogelschutzzeit ist gesetzlich festgelegt auf den Zeitraum zwischen dem 01.03. und 30.09. eines jeden Kalenderjahres.

³ Graevendal GbR: Artenschutzbeitrag Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“, Kranenburg, Mai 2023

Deshalb sind die genannten Baufeldvorbereitungen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen.

Die vorhandene Fettwiese wird als ungeeignet als Bruthabitat bewertet, kann aber als Nahrungshabitat fungieren. Davon ist laut Gutachter insbesondere der in direkter Nachbarschaft brütende Steinkauz betroffen. Während also für alle sonstigen Vogelarten eine Betroffenheit ausgeschlossen wird, gilt dies für den Steinkauz nicht, so dass für diese Art eine vertiefende Betrachtung (ASP Stufe II) durchzuführen war. Im Rahmen dieser ASP II wurde ergänzend festgestellt, dass ein Teil des Nahrungshabitats des Steinkauzes in der Größenordnung von gut 400 m² Fettwiese und knapp 300 m² Ruderalfläche und Gehölzriegel verlorenght, wenn das der Innenbereichssatzung zugrundeliegende Bauvorhaben realisiert wird. Deshalb wird eine CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures: Ausgleichsmaßnahme des Artenschutzes) vorgeschlagen, nach der der westliche Teil der Fettwiese (ca. 1.440 m²) dauerhaft als Steinkauzhabitat gepflegt wird. Dies soll am besten in Form einer Schafbeweidung erfolgen, alternativ kommt eine drei- bis viermalige Mahd pro Jahr in Betracht. Zusätzlich wird die Anpflanzung von ein bis zwei Hochstammobstbäumen empfohlen. Es handelt sich bei der Fläche für die CEF-Maßnahme um das gleiche Flurstück, für das die Änderung der Innenbereichssatzung erfolgt, nämlich um einen Teil des Flurstücks 256 in der Gemarkung Dornick, Flur 2.



Abbildung: Luftbild mit Eintragung der Fläche für die CEF-Maßnahme für den Steinkauz (Grundlage: timonline.nrw)

Der Gutachter weist darauf hin, dass die Maßnahme mit dem Naturschutzzentrum Kleve, das das örtliche Steinkauzprojekt leitet, abgestimmt wurde. Die CEF-Maßnahme wurde gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Festsetzung in die Satzung aufgenommen.

Zusammenfassend werden laut Gutachter durch die Umsetzung der Satzungserweiterung unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und der CEF-Maßnahme keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

6.3.2 FFH-Vorprüfung

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gibt es eine Regelvermutung, wonach keine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgebiets zu erwarten ist, wenn bauliche Anlagen einen Mindestabstand von 300 Metern einhalten.

Bei Unterschreitung dieses Wertes fordert die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig eine FFH-Vorprüfung.

Aufgrund der Nähe des Satzungsgebiets zum Vogelschutzgebiet (VSG) 4203-401 Unterer Niederrhein sowie zum FFH-Gebiet DE-4103-301 „Dornicksche Ward“ wurde eine FFH-Vorprüfung⁴ durchgeführt, im Rahmen derer mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben untersucht wurden.

Für die südwestlich des Satzungsgebiets und innerhalb des 300 m Radius gelegenen Teile des VSG und das FFH-Gebiet Dornicksche Ward sind aufgrund der Entfernung und der Abschirmung durch vorhandene Bebauung und den Deich allenfalls geringfügige, temporäre baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen möglich. Baustraßen oder Bauflächen auf Teilflächen der betrachteten Schutzgebiete sind nicht zu erwarten, da das Gebiet bereits erschlossen ist. Diffuse Schadstoffeinträge durch Baustellenverkehr oder Hausfeuerungsanlagen werden deutlich unterhalb der Relevanzschwelle liegen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion der Arten innerhalb der betrachteten Schutzgebiete sind daher auszuschließen.

Das Satzungsgebiet liegt vollständig außerhalb der Schutzgebiete, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten ausgeschlossen werden kann. Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des VSG/FFH-Gebiets können sich auch auf das Schutzgebiet auswirken. Eine Austauschbeziehung zwischen dem Satzungsgebiet und den potentiellen Lebensräumen innerhalb des Vogelschutzgebietes ist aufgrund der Lage im geschlossenen Siedlungsbereich sowie der fehlenden Eignung des Satzungsgebiets als Habitat für Zug- und Rastvögel, Wasservögel bzw. störungsempfindliche Offenlandarten nicht zu erwarten. Das geplante zusätzliche Wohngebäude fügt sich in den vorhandenen Siedlungsbereich ein und befindet sich im Deichhinterland, weshalb visuelle Effekte nicht zu erwarten sind. Anlagebedingte Störwirkungen durch neue Vertikalstrukturen im Nahfeld der Schutzgebiete können somit laut FFH-Gutachten ausgeschlossen werden.

Da im umgebenden Siedlungsbereich bereits Wohn-/ Freizeitnutzungen sowie Störungen durch Verkehr stattfinden, ist nicht von zusätzlichen betriebsbedingten Störungen durch Lärm, menschliche Anwesenheit oder visuelle Wirkungen auszugehen. Das anfallende Schmutzwasser wird in die bestehende Kanalisation eingeleitet und aufgrund der geplanten Wohnnutzung ist keine Gefährdung grundwasserbeeinflusster Lebensraumtypen zu erwarten.

Angesichts der Ergebnisse der durchgeführten FFH-Vorprüfung ist von einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszugehen. Die Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen der beiden untersuchten Schutzgebiete verträglich.

⁴ StadtUmBau GmbH: FFH-Vorprüfung zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Stadt Emmerich am Rhein, Kevelaer, 25.02.2022

6.4 Wasser

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Gebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen.

Das Gebiet besitzt aufgrund der geringen Größe eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildungsrate.

Das anfallende Niederschlagswasser wird dezentral versickert, sofern die lokalen Bodenverhältnisse das zulassen. Eine Gefährdung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser ist nicht zu erwarten. Da die Fläche nur zu einem geringen Anteil versiegelt werden darf, ergibt sich eine geringe Verringerung in der Grundwasserneubildungsrate.

6.5 Luft / Klima

Das Satzungsgebiet liegt im Siedlungsrandbereich im ländlichen Raum und weist im Bestand keine Versiegelung auf.

Die Umgebung des Geltungsbereiches ist verhältnismäßig gering mit Luftschadstoffen aus Hausbrand und Kfz-Emissionen belastet. Die Durchlüftung des Plangebiets im Übergang zur freien Landschaft und nahe des Rheins ist als gut zu bezeichnen.

Die beabsichtigte Satzungsänderung bereitet die Neubebauung eines Grundstücks vor. Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokal-klimatische Faktoren wie Lage, Relief und Vegetation. Infolge seiner geringen Flächengröße besitzt das Satzungsgebiet kleinklimatisch gesehen nur eine geringe Bedeutung. Darüber hinaus wird keine großflächige zusätzliche Bebauung vorbereitet. Insofern sind durch die zukünftige Bebauung keine signifikanten klimatischen Veränderungen in der unmittelbaren Umgebung zu erwarten.

Aufgrund des relativ geringen Umfangs hinzukommender Bebauung wird sich das Verkehrsaufkommen in der direkten Umgebung nur geringfügig erhöhen.

6.6 Landschaft / Landschaftsbild / Ortsbild

Der Geltungsbereich der Satzungsänderung befindet sich im Siedlungsrandbereich. Er stellt eine Baulücke im Bereich bestehender Straßenrandbebauung dar, die keine hervorgehobene Bedeutung für das Ortsbild besitzt.

Durch die Bebauung der Fläche sind keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild sowie den Erholungswert des Gebietes zu erwarten. Die geplante Bebauung ist in ihrer Ausgestaltung an die vorhandene Bebauung anzupassen, um das Straßenbild zu erhalten. Das Landschafts- und Ortsbild wird somit nicht beeinträchtigt.

6.7 Zusammenfassung

Umweltbelange stehen der Änderung der Satzung nicht entgegen. Für die Belange des Umweltschutzes muss somit keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

7 Bau- und Bodendenkmale

Denkmalpflege

Denkmalwerte Gebäude sind im Geltungsbereich der 1. Änderung des Satzungsbereichs nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

Im bestehenden Satzungsgebiet, in direkter Nachbarschaft zum vorliegenden Änderungsbereich, befindet sich jedoch das eingetragene Baudenkmal „Hofanlage Dorfstraße 38“. Mit Rücksicht auf dieses Baudenkmal war die hier zur Änderung vorgesehene Fläche als von der Bebauung freizuhalten festgesetzt. Diese Festsetzung wird im Rahmen der Satzungsänderung aufgehoben, um das beantragte Vorhaben zu ermöglichen. Im Rahmen des Bauantrags ist das denkmalrechtliche Benehmen durch die zuständigen Denkmalbehörden erforderlich. Dies wurde durch den LVR auf der Grundlage eines vorgelegten Bauentwurfs in Aussicht gestellt.

Bodendenkmalpflege

Der Geltungsbereich der Satzungsänderung liegt innerhalb des vermuteten Bodendenkmals Emmerich VBD 0084 - historischer Ortskern Dornick. Bei Erdeingriffen kann auf Spuren der mittelalterlich-neuzeitlichen Besiedlung und Nutzung der Fläche gestoßen werden. Dabei kann es sich beispielsweise um Gebäudefundamente, Mauern, Gräben, Gruben verschiedener Art und Funktion oder Siedlungsschichten mit den darin enthaltenen Funden handeln.

Der Schutz von Bodendenkmälern ist gem. § 5 Abs. 2 DSchG NRW nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig.

Im Zuge der vorliegenden Änderung der Innenbereichssatzung wird von einer weitergehenden archäologischen Sachverhaltsermittlung abgesehen. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat im Zuge der Behördenbeteiligung mitgeteilt, dass dies nicht erforderlich sei. Eine archäologische Baubegleitung hat aber auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu erfolgen. Jegliche Bodeneingriffe sind nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW erlaubnispflichtig.

8 Verfahren

Die Änderung der Innenbereichssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Erarbeitet:



12. Januar 2024



Artenschutzbeitrag

Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“

Dorfstraße, Dornick, 46446 Emmerich am Rhein

Kranenburg, Mai 2023

Auftraggeberin: Maria van Laak
Dorfstraße 38
46449 Emmerich am Rhein

Bearbeitet durch: Graevendal GbR
Treppkesweg 2
47559 Kranenburg
Tel. 0 28 26 / 999 79 89
info@graevendal.de
www.graevendal.de

VerfasserIn: Hans Steinhäuser
(Diplom Biogeograph)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Rechtliche Grundlagen	1
3. Datenrecherche	3
4. Ortstermin	4
5. Ergebnisse Stufe 1	4
5.1 Vögel	4
5.2 Säugetiere	5
5.3 Sonstige planungsrelevante Arten	5
6. Ergebnisse Stufe 2	6
7. Maßnahmen und Fazit	6
7.1 Vermeidungsmaßnahme	6
7.2 CEF-Maßnahme	6
7.3 Fazit	6
8. Literatur und Quellen	7
9. Anhang	9
9.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage	9
9.2 Abfrage Fundortkataster NRW	10
9.3 Fotodokumentation	11
9.4 Artprotokoll	12
9.5 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (rot umrandet).	1
Abbildung 2: Angenommene Steinkauz-Reviermittelpunkte der Jahre 2017-2021 im Untersuchungsgebiet der 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ der Stadt Emmerich am Rhein. (Quelle: Naturschutzzentrum in Kreis Kleve e.V., Stand: 26.01.2022, im Auftrag für die StadtUmBau GmbH).	4

1. Einleitung

Die Stadt Emmerich beabsichtigt die 1. Änderung der bereits gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum BauGB aufgestellte Innenbereichssatzung für das Gebiet „Dorfstraße“ im Ortsteil Dornick, südöstlich des Ortskerns der Stadt Emmerich. Der Satzungsbereich liegt im Zentrum des Ortsteils Dornick der Stadt Emmerich, der Siedlungsrand ist jedoch nah gelegen (Abbildung 1). Beim Geltungsbereich handelt es sich um eine baulich teilweise bereits vorgeprägte Ortsrandlage nördlich der Dorfstraße und westlich der Dornicker Straße. Der Siedlungsbereich ähnelt in seiner Form dem eines Straßendorfs. Ziel der Satzungsänderung ist die bauliche Verdichtung und eine positive Veränderung der Rechtsqualität für die bereits bestehende Bebauung im Gebiet „Dorfstraße“ und die damit einhergehende Planungssicherheit für das Vorhaben.

Um ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG durch die geplanten Baumaßnahmen auf einer Fläche von knapp 700 m² zu prüfen, wurde das Büro Graevendal mit der Erstellung eines Artenschutzbeitrags (ASB) für StadtUmBau beauftragt. Für ornithologische Fragestellungen wurde Herr Stefan R. Sudmann vom Planungsbüro STERNA hinzugezogen.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (rot umrandet).

2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45

Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring*“ des MULNV & FÖA (2021). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den Messtischblattquadranten (MTB) 4103-4 bei Selektion auf die beiden Lebensraumtypen „Gärten“ und „Gebäude“ lediglich 16 Brutvogelarten aufgeführt, die potenziell als Brutvögel vorkommen können (siehe Anhang 9.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage). Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Kleve aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden. Säugetierarten fehlen in der Liste, obwohl in diesem Raum verschiedene gebäudebewohnende Fledermausarten festgestellt wurden (Ergebnisse eigener Gutachtertätigkeiten). Dazu gehören z. B. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*).

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab lediglich Hinweise auf ein Steinkauzvorkommen im Umfeld des Plangebiets (Anhang 9.2). Zur Präzisierung dieser älteren Nachweise wurde eine Datenabfrage aus dem Steinkauzmonitoring des NZ Kleve durchgeführt. Diese erbrachte, dass das Plangebiet inmitten eines langjährig besetzten Steinkauzreviers liegt (Abbildung 2).

Weitere Daten zum Plangebiet und der näheren Umgebung liegen nicht vor. Das Plangebiet ist zur Feldflur in der Umgebung des Dorfes und insbesondere zu den südlich gelegenen Schutzgebieten durch Bebauung und Banndeich hinreichend abgeschirmt, so dass eine Betrachtung der dort vorkommenden Arten nicht erforderlich ist.



Abbildung 2: Angenommene Steinkauz-Reviermittelpunkte der Jahre 2017-2021 im Untersuchungsgebiet der 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ der Stadt Emmerich am Rhein. (Quelle: Naturschutzzentrum in Kreis Kleve e.V., Stand: 26.01.2022, im Auftrag für die StadtUmBau GmbH).

4. Ortstermin

Am 14. April 2023 wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung auf Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten von S.R. Sudmann untersucht. Dabei wurden die betroffenen Bereiche mithilfe eines Fernglases gründlich auf vorhandene Tiere sowie Nester, Kot, Speiballen etc. kontrolliert.

5. Ergebnisse Stufe 1

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Art Baulücke in der Bebauungsreihe an der Dorfstraße. Derzeit besteht der größte Teil aus einer Fettwiese, die sich nach Nordwesten hin fortsetzt. An der Dorfstraße steht ein schmaler Riegel aus Koniferen und Sträuchern, der sich nach Süden hin bis zur Kreuzung erstreckt (siehe Fotodokumentation in Anhang 9.3).

5.1 Vögel

Die Koniferen und Sträucher wurden auf Nester hin abgesucht, wobei nur Drossel- und Ringeltaubennester gefunden wurden. Krähenester, die von Turmfalke oder Wald-

ohreule genutzt werden können, waren nicht vorhanden (damit auch keine Saatkrähen). Greifvogelhorste fehlten ebenfalls. Es gab auch keine Hinweise in Form von Kotspuren und Speiballen, die auf eine winterliche Nutzung der Koniferen als Schlafplatz für Waldohreulen hindeuten. In dem Gehölz wurden lediglich Allerweltsarten wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp beobachtet. Hinweise auf Höhlen, die von Feldsperling, Gartenrotschwanz oder Star genutzt werden können, gab es nicht und die Arten wurden auch nicht im Plangebiet beobachtet. Für die in Anhang 9.1 aufgeführten Waldarten, wie Nachtigall und Pirol fehlen geeignete Habitate, ebenso wie für den Bluthänfling (keine Dornsträucher und Ruderalfächen mit samentragenden Pflanzen). Vom Kuckuck ist nicht bekannt, dass er in Ortschaften Wirtsvögel parasitiert.

Die Fettwiese ist als Brutplatz ungeeignet, da Bodenbrüter hier keine geeigneten Bedingungen vorfinden. Die Fläche ist von Vertikalstrukturen umgeben, so dass ein Offenlandcharakter fehlt. Außerdem ist hier die Prädatorendichte alleine durch Hauskatzen zu groß, so dass Arten wie das Rebhuhn ausgeschlossen werden können. Lediglich als Nahrungshabitat ist die Fläche geeignet. Dies betrifft vor allem den Steinkauz, der in unmittelbarer Nachbarschaft brütet und das in seinem Revier befindliche Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen wird. Für die Art gilt eine weite Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte, so dass das gesamte Revier in der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen ist (MULNV & FÖA 2021). Deshalb ist hier eine Artbetrachtung erforderlich.

Mehlschwalbennester an den unmittelbar angrenzenden Gebäuden waren nicht vorhanden. Andere Gebäudebrüter nutzen Höhlen und Spalten oder brüten wie die Rauchschnalbe in Ställen oder die Schleiereule in Scheunen. Diese Fortpflanzungsstätten werden vom Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Für planungsrelevante Rastvögel ist das Plangebiet zu klein und inmitten der Ortschaft ungeeignet.

Damit kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten mit Ausnahme des Steinkauzes ausgeschlossen werden.

5.2 Säugetiere

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren kann ausgeschlossen werden, da sich im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden. In den Koniferen waren keine Höhlen vorhanden, die für Fledermäuse geeignet wären. Potenzielle Fledermausvorkommen in Nachbargebäuden werden durch das nach der Satzungsänderung geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

5.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Für sonstige planungsrelevante Arten, wie z. B. planungsrelevante Reptilien- und Amphibienarten können geeignete Habitate und damit auch Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6. Ergebnisse Stufe 2

Für den Steinkauz ist eine Artbetrachtung notwendig (vgl. Artprotokoll in Anhang 9.4). Aus dem Protokoll ergibt sich eine geringe Betroffenheit der Art durch Beeinträchtigung eines Teilreviers. Daraus ergibt sich die Umsetzung einer CEF-Maßnahme (siehe Kapitel 7.2).

7. Maßnahmen und Fazit

Für das Bauvorhaben konnten Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevante Art Steinkauz nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist eine CEF-Maßnahme für diese Art notwendig.

Außerdem brüten im Gehölzriegel mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten. Zum Schutz der Gelege und Küken ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

7.1 Vermeidungsmaßnahme

Fäll- und Rodungsarbeiten können ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

7.2 CEF-Maßnahme

Für die Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes (Revierentwertung) muss eine CEF-Maßnahme umgesetzt werden. Der Maßnahmenumfang richtet sich nach MULNV & FÖA (2021), wobei im konkreten Fall das NZ Kleve einbezogen wurde, da dieses vor Ort ein langjähriges Monitoring- und Schutzprogramm durchführt (NZ Kleve 2023; vgl. Telaar & Vossmeier 2014):

Hierzu soll eine ca. 1.440 m² große Fettweide dauerhaft als Steinkauzhabitat gepflegt werden. Idealerweise erfolgt eine Schafbeweidung. Wenn dies nicht möglich ist wird die Fläche 3-4 Mal im Jahr gemäht, da der Steinkauz kurzrasige Flächen bevorzugt. Förderlich wäre zudem die Anpflanzung von 1-2 Hochstammobstbäumen (Details in Anhang 9.4).

7.3 Fazit

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden bei Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

8. Literatur und Quellen

Dalbeck, L., W. Bergerhausen & M. Hachtel (1999): Habitatpräferenzen des Steinkauzes *Athene noctua* Scopoli, 1769 im ortsnahen Grünland. *Charadrius* 35: 100-115.

Finck, P. (1989): Variabilität des Territorialverhaltens beim Steinkauz (*Athene noctua*). Diss. Universität Köln.

Finck, P. (1993): Territoriengröße beim Steinkauz (*Athene noctua*): Einfluß der Dauer der Territorienbesetzung. *J. Ornithol.* 134: 35-42.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

NZ Kleve (2023): Artenschutz: Steinkauz. <https://www.nz-kleve.de/artenschutz>; Abruf am 10.05.2023

Telaar, D. & A. Vossmeier (2014): Veränderung der Habitate des Steinkauzes *Athene noctua* zwischen Rees und Emmerich am Niederrhein. *Charadrius* 50: 98-102.

Vossmeier, A., F.-J. Niehues & M. Brühne (2006): Der Steinkauz *Athene noctua* im Kreis Kleve – Ergebnisse einer kreisweiten Bestandserhebung und Erfassung wichtiger Lebensraumelemente sowie GIS-Analyse der Revierausstattung. *Charadrius* 42: 178-191.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur An-

wendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Kranenburg, den 16.05.2023



Hans Steinhäuser (*Diplom Biogeograph*)

9. Anhang

9.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

(Quadrant 4202-4;

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42024?gebaeu=1> unter Selektion auf die Lebensraumtypen „Gärten“ und „Gebäude“, zuletzt abgerufen am 10.05.2023)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungsraum

Art	Status	Ehz	Gärten	Gebäude	Feststellung beim Ortstermin
Vögel					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu), (Na)	kein Habitat
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu kein Brutplatz
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	FoRu kein Brutplatz
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U-	(Na)	kein Habitat
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu! kein Nest
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	kein Habitat
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	kein Habitat
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu! kein Nest
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	kein Habitat
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G	Na	kein Nest
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu! kein Brutplatz
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Na	kein Nest
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu kein Brutplatz
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu)	FoRu! Nahrungsrevier
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu! kein Nest
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Na	kein Nest

Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreisgebiet Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013):

Art	Status	Feststellung beim Ortstermin
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen

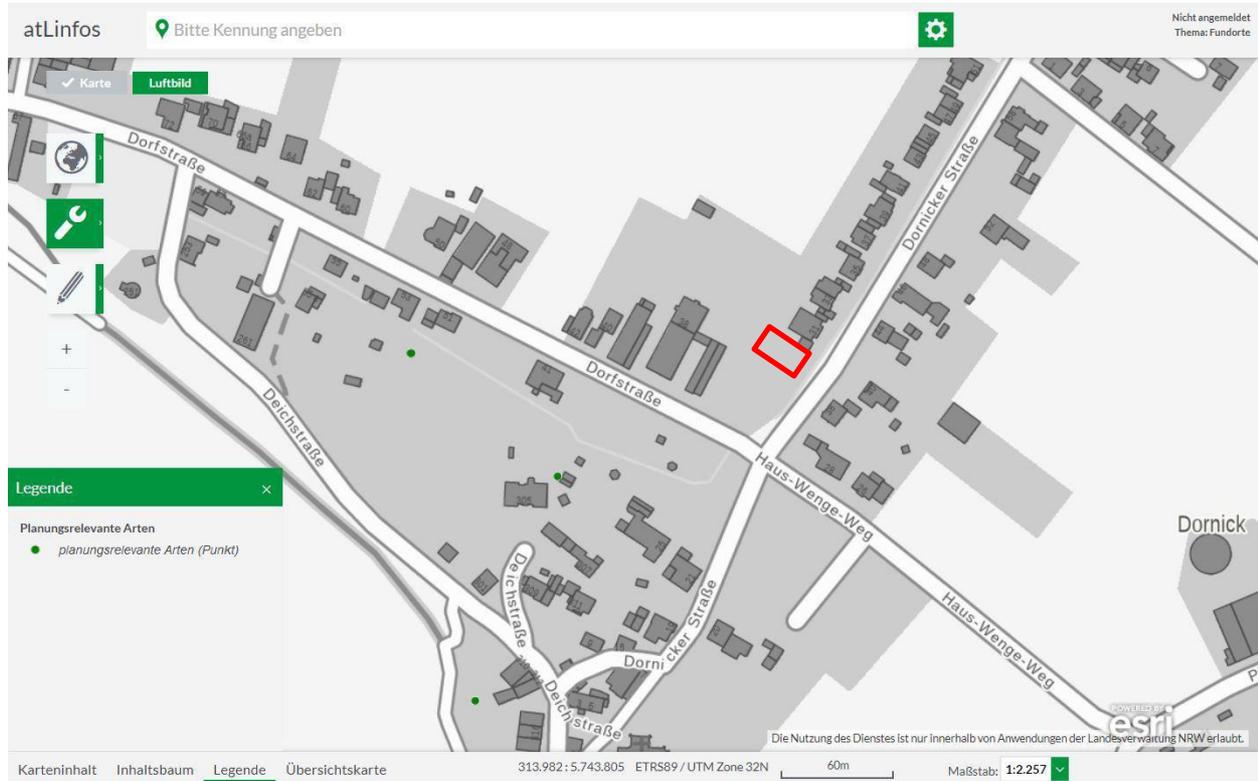
mögliche Brutvorkommen an Gebäuden in der Nachbarschaft sind nicht betroffen

9.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS;

<https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, zuletzt abgerufen am 10.05.2023)

Die Lage des Plangebiets ist schematisch rot markiert.



9.3 Fotodokumentation



Das Plangebiet befindet sich zwischen dem Gebäude und dem weißen Zaun auf einer Fettwiese und einem Koniferenbestand an der Straße.



Das Plangebiet umfasst einen Teil der Fettwiese inmitten eines Steinkauzreviers.



An der Straße stehen einige Koniferen, die gefällt werden müssten.

9.4 Artprotokoll

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt-quadrant 42024
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>Bei Umsetzung des Planvorhabens geht ein Teilrevier (Nahrungshabitat) verloren. Dabei handelt es sich um gut 400 m² Fettwiese und knapp 300 m² Ruderalfläche und Gehölzriegel (siehe Luftbild unten).</p> <p>Steinkauzhabitate sind gekennzeichnet durch siedlungsnahen, kleinräumigen Hochstamm-Obstbau mit Beweidung als traditioneller Unternutzung. Überlebensnotwendig sind Grünlandflächen mit ganzjährig geringer Vegetationshöhe, vor allem Dauerweiden, auf denen entsprechende Beutetiere wie Kleinsäuger, Käfer und Regenwürmer erreichbar sind (Dalbeck et al. 1999, Vossmeier et al. 2006). Kopfbäume und alte Obstbäume werden aufgrund des Höhenangebots als Brutplatz genutzt, daneben auch Gebäudenischen und Nistkästen (Grüneberg & Sudmann et al. 2013). Steinkäuze verbringen das ganze Jahr über in ihrem Revier, das im Winter größer als im Sommer ist. Je nach Habitatqualität werden zwischen 1,6 und 37 ha genutzt (Finck 1989, 1993), so dass als Mittelwert 5 ha angegeben werden (MULNV & FÖA 2021).</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<p>In Anlehnung an den Artsteckbrief in MULNV & FÖA (2021) wird folgende CEF-Maßnahme vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der westliche Teil der Fettwiese (ca. 1.440 m²) wird dauerhaft als Steinkauzhabitat gepflegt. - Idealerweise erfolgt eine Schafbeweidung. Wenn dies nicht möglich ist wird die Fläche 3-4 Mal im Jahr gemäht, da der Steinkauz kurzrasige Flächen bevorzugt. - Förderlich wäre die Anpflanzung von 1-2 Hochstammobstbäumen. <p>Die Flächengröße ist geringer als die die in MULNV & FÖA (2021) festgelegte Mindestgröße. Dies ist jedoch gerechtfertigt, da nur ein Teilrevier betroffen ist. Die Maßnahme wurde mit A. Vossmeier vom NZ Kleve abgesprochen, der dort das Steinkauzprojekt leitet. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Projektgebiets.</p>			



Übersicht über die Lage der Flächen: Ruderalfläche mit Gehölzriegel und ein Teil der Fettwiese werden beansprucht, während auf der verbleibenden Fettwiese (links) Maßnahmen umgesetzt werden können.

Prognoseunsicherheit: entfällt, da die Maßnahme etabliert ist

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | | |
|----|--|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, | | |

ASB zur Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“, Stadt Emmerich

	beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

9.5 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ Dorfstraße, Dornick, 46446 Emmerich am Rhein	
Plan-/Vorhabenträgerin (Name): Maria van Laak	
Antragstellung (Datum): Mai 2023	
In der Dorfstraße in Emmerich-Dornick soll ein Wohnhaus auf einer Fettwiese gebaut werden, wobei am Straßenrand stehende Koniferen gefällt werden müssen. Hierfür ist eine Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ erforderlich. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	

Stadt Emmerich am Rhein



Fachgutachten

FFH-Vorprüfung

zur

1. Änderung der Innenbereichssatzung
der Stadt Emmerich am Rhein

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
Wallfahrtsstadt
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



Bearbeiter: M. Sc. Biologie Vanessa Flieger

25.02.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Methodik.....	6
4	Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele.....	7
4.1	Lage zum Vorhaben und Gebietsübersicht	7
4.2	Das Schutzgebiet DE-4203-401 „VSG Unterer Niederrhein“	9
4.2.1	Beschreibung des Schutzgebietes DE-4203-401	9
4.3	Das Schutzgebiet DE-4103-301 „Dornicksche Ward“	15
4.3.1	Beschreibung des Schutzgebietes DE-4103-301	15
5	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	21
5.1	Beschreibung des Vorhabens.....	21
5.2	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren	23
5.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	25
5.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	26
5.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	27
6	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben	28
6.1	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.....	29
6.2	Arten der VS-RL.....	33
6.3	Charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen	53
6.4	Zusammenfassung Auswirkungen der relevanten Wirkfaktoren	53
6.4.1	Baubedingte Beeinträchtigungen	53
6.4.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen.....	54
6.4.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen.....	54
7	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte (Summationsprüfung)	56
8	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	58
9	Fazit	59
10	Literatur und Quellen	60

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die Anfertigung der vorliegenden FFH-Vorprüfung ist das Bestreben der Stadt Emmerich am Rhein, die die 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ im Ortsteil Dornick, südöstlich des Ortskerns von Emmerich, plant. Die Satzung der Stadt Emmerich gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB „Dorfstraße“ im Ortsteil Dornick trat im Jahr 1998 in Kraft. Aus denkmalschutzrechtlichen Gründen wurde damals eine Fläche im Einmündungsbereich der Dorfstraße/Dornicker Straße als von Bebauung freizuhalten Fläche festgesetzt, da sich dort das Baudenkmal „Hofgebäude Dorfstraße 38“ befindet. Für ein Grundstück, das einen Teilbereich, der von der o.g. Festsetzung erfassten Fläche einnimmt, wurde im Oktober 2018 eine Bauvoranfrage für ein eingeschossiges Wohngebäude eingereicht. Aufgrund einer zu erwartenden geringen Beeinträchtigung des Baudenkmals wurde eine Genehmigung vom Amt für Denkmalpflege im Rheinland, gemäß § 21 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW, für das Vorhaben in Aussicht gestellt. Ziel der Satzungsänderung ist die bauliche Verdichtung des Innenbereichs, eine positive Veränderung der Rechtsqualität für die bereits bestehende Bebauung im Gebiet „Dorfstraße“ und die damit einhergehende Planungssicherheit für das Vorhaben.

Neben der o.g. in der Satzung festgelegten Fläche erfolgt die bauliche Verdichtung zum überwiegenden Teil auf einer vormals als Wiese genutzten Fläche. Entlang der Dornicker Straße verläuft an der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 256, Flur 2, Gemarkung Dornick, ein Gehölzstreifen.

Teilweise über den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung hinaus wird die gegenüberliegende Kreuzungsseite Dornicker Str./Haus-Wenge-Weg um ein paar wenige Wohnbauflächen ergänzt. Hinsichtlich der geänderten Darstellung sind für den Bereich auch zukünftig keine Planungen/Projekte zu erwarten bzw. möglich, die auf nachfolgenden Planungsebenen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der untersuchten Schutzgebiete führen könnten. Die Nutzungsänderung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung verursacht unmittelbar keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Auswirkungen von zukünftigen Vorhaben auf die Erhaltungsziele der umgebenden Schutzgebiete können für den bereits bebauten und intensiv genutzten Bereich nachfolgend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im baurechtlichen Genehmigungsverfahren auf ihre Vereinbarkeit hin untersucht werden.

Das Plangebiet befindet sich in einem Mindestabstand von ca. 180 m zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ und dem darin befindlichen FFH-Gebiet DE-4103-301 „Dornicksche Ward“ (südwestlichste Plangebietsecke). Das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ ist mit ca. 430 m Entfernung zum Plangebiet (südöstliche Plangebietsecke) bereits außerhalb des Radius potenzieller Beeinträchtigungen von 300 m gelegen. Das FFH-Gebiet DE-4104-302 „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler Meer“ befindet sich mit ca. 560 m Entfernung weit außerhalb des Regelabstandes möglicher Beeinträchtigungen und das FFH-Gebiet DE-4203-303 „NSG Grietherorter Altrhein“ liegt mit ca. 790 m vollständig außerhalb des Radius potenzieller Beeinträchtigungen.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Vorhabenbereichs zu Gebieten des Netzes Natura 2000 und möglicher Wirkungsbeziehungen erfolgt eine Untersuchung zur Verträglichkeit des Vorhabens gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG. Im Rahmen des vorliegenden Fachgutachtens wird untersucht, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen auslösen könnte und eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 1992 wurde vom Rat der Europäischen Union zum Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie¹ (Richtlinie 92/43/EWG) beschlossen.

Die Zulässigkeit von Plänen/Vorhaben wird durch § 1a Abs. 4 BauGB geregelt. Dieser legt fest, dass die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden sind, wenn „ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.“ Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

Eine FFH-Vorprüfung wird dann nötig, wenn ein Plan/Vorhaben innerhalb eines Radius von 300 m eines Natura-2000-Gebietes liegt. Die Natura-2000-Gebiete sind ein zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten nach Maßgaben der FFH-Richtlinie. Für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ist im Rahmen einer FFH-Vorprüfung, FFH-Screenings oder einer sogenannten Prognose festzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden könnten. Diesem Erfordernis tragen die dem Gesetz nachgeordneten Rechtsvorschriften Rechnung, indem sie die Durchführung der FFH-VP vom Ergebnis einer solchen Vorprüfung abhängig machen. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) nicht erforderlich. (BfN <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html> [Abruf 18.05.2021])

„In der Vorprüfung wird eine überschlägige Prognose im Sinne einer Abschätzung vorgenommen und geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes eintreten könnten. Ist hierbei festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind, so ist im Weiteren eine FFH-VP nicht erforderlich. Regelmäßig kann eine solche Schlussfolgerung nur dann gezogen werden, wenn ein Projekt oder Plan in jeder „Wirkungs-“Beziehung offenkundig nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. Insofern kommt es wesentlich auf die tatsächliche Relevanz der projekt- oder planspezifisch möglichen Wirkfaktoren für Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes als solches bzw. in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen an. Wird dabei eine bestimmte Wirkungsschwelle erreicht bzw. überschritten oder besteht hierzu die Möglichkeit, so ist eine FFH-VP regelmäßig erforderlich. Im Rahmen der Vorprüfung erfolgt insofern einerseits eine checklistenartige Prüfung, andererseits wird durch das Relevanzkriterium bzw. die Relevanzschwelle sichergestellt, dass eine Erheblichkeit von Beeinträchtigungen i. S. d. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG jedenfalls nicht eintreten wird.“ (Lambrecht et al. 2004)

„Der Blick sollte in der Vorprüfung entsprechend dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL bzw. des § 10 Abs. 1 Nr. 11 u. 12 BNatSchG zunächst auf das jeweils ggf. betroffene Natura-2000-

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Gebiet gerichtet werden. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob das Projekt oder der Plan bereits aufgrund seiner Lagebeziehung zum Gebiet mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein könnte. Liegt ein Projekt oder ein Plan innerhalb eines Natura-2000-Gebietes, ist eine erhebliche Beeinträchtigung zumeist nicht ohne weiteres auszuschließen. Entsprechendes gilt bei einem Projekt oder Plan, das bzw. der zwar nur von außen auf ein Gebiet einwirken kann, jedoch mit einer besonderen Intensität seiner Wirkfaktoren verbunden ist und diese ggf. nur durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen so weit beschränkt werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.“ (Lambrecht et al. 2004)

Grundsätzlich ist somit nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-VP nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-VP aus.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Prüfgegenstand des §34 BNatSchG ist dementsprechend nicht der Schutz des Natura-2000-Gebietes in seiner Gesamtheit, sondern der Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind. (Lambrecht & Trautner 2007)

Die Erhaltungs- und Schutzziele des Vogelschutzgebietes ergeben sich aus den signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) bzw. des Art. 4 Abs. 2 der VS-RL sowie ihren Lebensräumen. Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind von den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes hingegen nicht umfasst. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele solche Ziele, die hinsichtlich der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Natura-2000-Gebietes festgelegt sind. (MKULNV NRW 2010)

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist nicht nur zu prüfen, ob ein Vorhaben für sich betrachtet ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann, sondern auch, ob dieses in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte. Jegliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Lebensräume dieser Arten unter Einbeziehung kumulativer Effekte und die daraus resultierende Verletzung eines Schutz- und Erhaltungszieles muss im Ergebnis der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden können. Andernfalls wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

3 Methodik

Die FFH-Vorprüfung basiert auf der Auswertung bereits vorliegender Daten zum Vorkommen geschützter Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten und signifikanter Vorkommen wertgebende Vogelarten der VS-RL mit ihren Habitaten, die sich maßgeblich aus den Meldeunterlagen (Standarddatenbögen), den Schutzgebietsverordnungen und dem jeweiligen Maßnahmenkonzept zum FFH-/Vogelschutzgebiet entnehmen lassen. Der Beurteilung der Habitatfunktion des Vorhabenbereichs für Arten der VS-RL liegt eine Bestandserfassung der Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet durch Auswertung vorhandener amtlicher Karten, Luftbilder und sonstiger Datenportalen wie dem Fachinformationssystem des LANUV (@linfos) zugrunde. Vorkommen geschützter Biotoptypen und FFH-LRTs wurden ebenfalls dem Fachinformationssystem (Biotopkataster @linfos) entnommen.

Entsprechend der gesetzlichen Anforderung zum Schutz der im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes (VSG) „Unterer Niederrhein“ mit der Kennung DE-4203-401 sowie FFH-Gebiet „Dornicksche Ward“ mit der Kennung DE-4103-302 erfassten signifikanten Artvorkommen, Lebensraumtypen und festgelegten Erhaltungsziele ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens folgender Prüfumfang durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob gegen die festgelegten Erhaltungsziele verstoßen werden könnte bzw. erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen werden können.
- Es ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand einer maßgeblichen Vogelart bzw. charakteristischer Artvorkommen verschlechtern könnte.
- Es ist zu prüfen, ob notwendige Strukturen und spezifische Funktionen für den langfristigen Fortbestand des LRT (bspw. biotische/abiotische Standortfaktoren, Pufferflächen) derart verändert werden, dass ein FFH-LRT mit seiner charakteristischen Lebensgemeinschaft langfristig nicht in einem günstigen Erhaltungszustand weiter bestehen wird oder flächenanteilig abnehmen könnte.

Methodisch orientiert sich die vorliegende FFH-Vorprüfung an den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Habitatschutz“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sowie den Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2004) sowie an einschlägigen Arbeitshilfen wie dem Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (Froelich & Sporbeck, 2002).

4 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

4.1 Lage zum Vorhaben und Gebietsübersicht

Der Vorhabenbereich befindet sich im bestehenden Siedlungskörper des Ortsteils Dornick. Dieser wird durch das Nachbargrundstück Dorfstraße 38 im Westen, die Wiese im Nordwesten, das Nachbargrundstück Dornicker Str. 31 im Norden bis Nordosten und der Dornicker Straße im Osten bis Süden begrenzt. Die Fläche des Plangebiets umfasst ca. 1.045 m² und besteht größtenteils aus einer Betriebs- und Wiesenfläche sowie einem Gehölzstreifen, der sich entlang der Dornicker Str. von Süden bis Nordosten des Plangebietes erstreckt.

Das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ beginnt ca. 180 m südwestlich des Plangebietes. Das gesamte Vogelschutzgebiet erstreckt sich vom Binsheimer Feld im Süden bis zur niederländischen Grenze im Norden und umfasst wesentliche Teile der rezenten Aue des Rheins und große Flächen der Altaue im Deichhinterland.

Zwischen der Planfläche und den weitläufigen Grünländern des Vogelschutzgebietes liegen die Dorfstraße, die südlich daran angrenzende Besiedlung und die umlaufend um den Siedlungsbereich von Dornick gelegene Deichanlagen des Rheins. Nördlich des Siedlungsbereichs befinden sich große landwirtschaftliche Flächen, hauptsächlich Intensiväcker bzw. vereinzelt Grünland; südlich verläuft als Abzweig des Hauptstroms der Grietherorter Altrhein mit Hafenanlage sowie zwei Ersatzübergangsstellen (NATO-Rampen). Der ehemalige Hafen Dornick wurde zwischenzeitlich in das nationale Naturerbe überführt. Hier ist neben einer Beruhigung der Freizeitnutzung durch den angestrebten Rückbau der Anlegestellen auch eine Renaturierung der altrheinbegleitenden Uferbereiche des Naturerbegebietes geplant.

Das weitere Umland ist geprägt von den Flächen der innerhalb des VSG befindlichen FFH-Gebiete „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler Meer“ östlich, als eines der letzten gut erhaltenen Altwassersysteme am Niederrhein, die „Dornicksche Ward“ mit ihren regelmäßig überfluteten Weichholzauen- und Grünlandkomplexen im Deichvorland zwischen Rees und Emmerich westlich und den „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ mit schutzwürdigen Abschnitten des Rheins, die sich durch Flach- und Ruhigwasserzonen insbesondere zwischen den Bühnenfeldern auszeichnen, im Süden. Diese sind im Umfeld über die bestehenden deckungsgleichen Naturschutzgebiete KLE-065 „Dornicksche Ward“, KLE-060 „NSG Hafen Dornick“ sowie KLE-014 „NSG Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer“ gesichert.

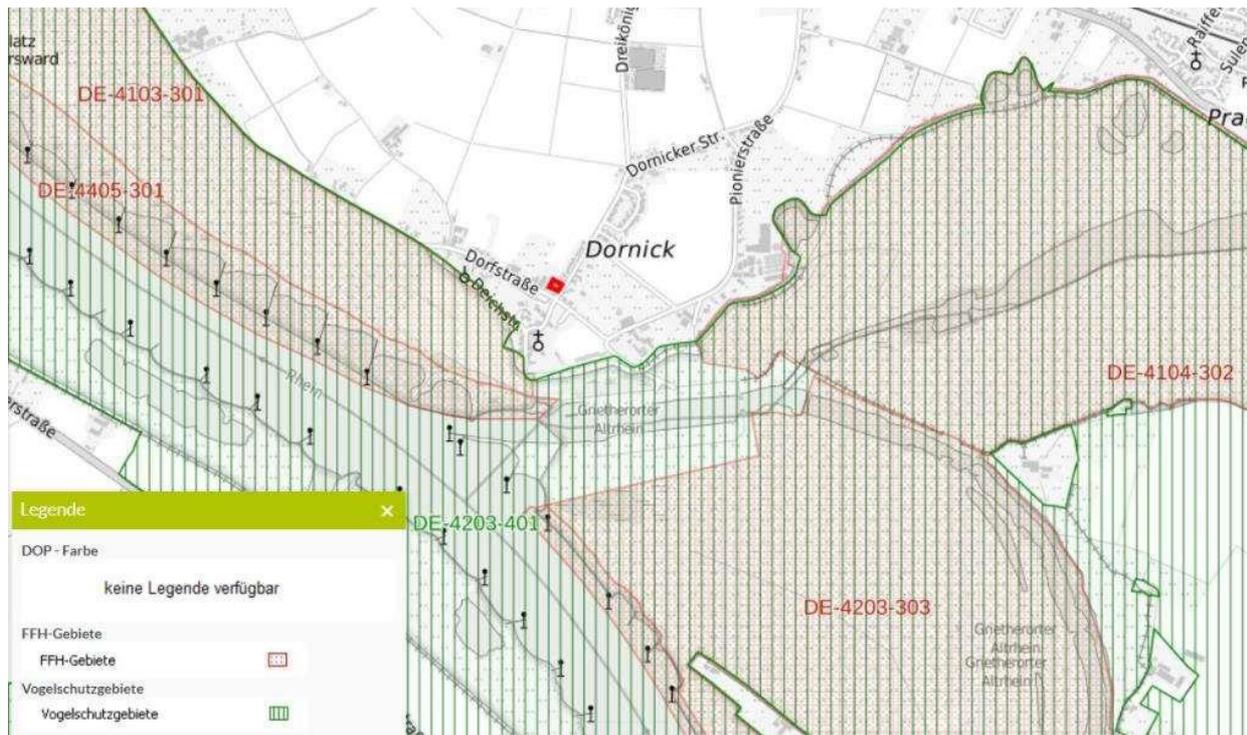


Abbildung 1: räumliche Lage der Schutzgebiete zum Vorhabenbereich (rot markiert)

4.2 Das Schutzgebiet DE-4203-401 „VSG Unterer Niederrhein“

4.2.1 Beschreibung des Schutzgebietes DE-4203-401

Natura-2000-Nr.	DE-4203-401
Gebietsname:	Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“
Fläche:	25809,38 ha
Ort(e):	
Kreis(e):	Duisburg, Kleve, Wesel

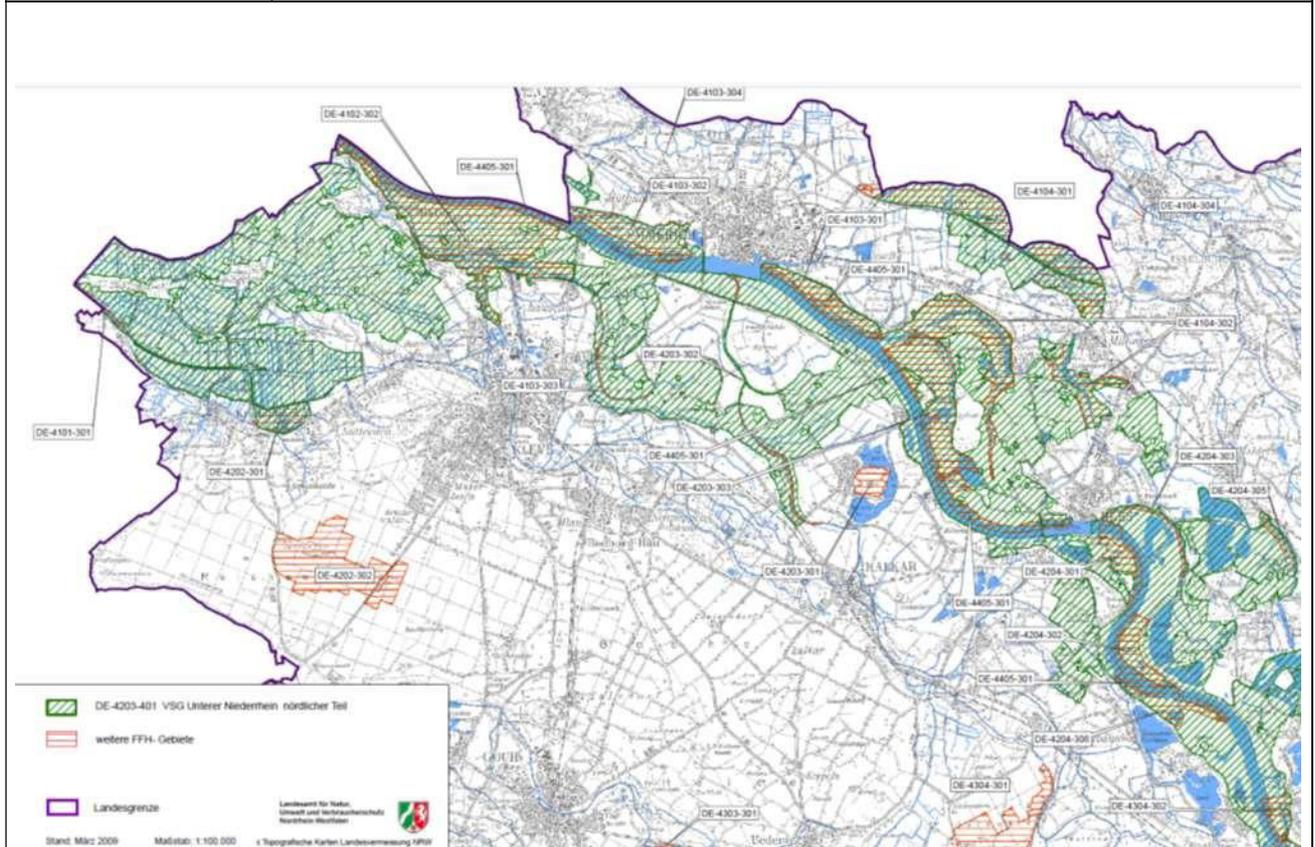


Abbildung 2: Übersichtsplan Schutzgebiet

Kurzcharakterisierung:

Das im FIS als zweitgrößtes in Nordrhein-Westfalen beschriebene VSG Unterer Niederrhein stimmt in wesentlichen Teilen mit dem RAMSAR-Gebiet „Unterer Niederrhein“ überein und erstreckt sich vom Binsheimer Feld im Süden bis zur niederländischen Grenze im Norden. Es umfasst die rezente Aue des Rheins (Deichvorland), teilweise aber auch, wie z.B. mit der Düffel, große Flächen in der Altaue (Deichhinterland). Es wird als typische, historisch gewachsene Stromtal-kulturlandschaft charakterisiert. Diese wird immer noch durch den Rheinstrom mit seinen im Spätsommer häufig trocken fallenden Sand- und Schlickufern, durch ausgedehnte, episodisch überschwemmte Grünlandflächen (Weiden und Mähweiden) mit Schwerpunkt im Deichvorland, durch Altarme, Altstromrinnen und Kolke mit ihren Schwimmblatt- und Verlandungsröhrichten, z.T. in komplexer Verzahnung mit Silberweidenwäldern oder Weidengebüschen, durch eine Vielzahl von Abtragungsgewässern sowie partiell kleinflächige Kammerung durch Hecken und Kopfbäume, wie im Bereich der Düffel oder der Momm-Niederung, aber auch Ackerflächen im Deichhinterland geprägt.

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach VS-RL:											
Gruppe	Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Typ	Populationsgröße		Einheit	Beurteilung Gebiet			
					min.	max.		Pop.	Erh.	Iso.	Gesamt
B	A297	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	r	100	250	p	C	B	C	B
B	A247	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	r	0	0	p	-	-	-	
B	A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	r	1	5	p	C	C	C	C
B	A054	<i>Anas acuta</i>	Spießente	c	600	600	i	C	B	C	B
B	A056	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	c	800	800	i	C	A	C	B
B	A056	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	r	6	10	p	C	C	C	C
B	A704	<i>Anas crecca</i>	Krickente	r	6	10	p	C	C	C	C
B	A704	<i>Anas crecca</i>	Krickente	c	3000	3000	i	C	A	C	B
B	A050	<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	w	6000	8000	i	B	A	C	B
B	A055	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	r	10	20	p	C	C	C	C
B	A703	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	c	1500	1500	i	C	A	C	B
B	A703	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	r	11	50	p	C	B	C	B
B	A394	<i>Anser albifrons</i> <i>Anser</i>	Blässgans	c	150000	200000	i	A	A	C	A
B	A040	<i>brachyrhynchus</i>	Kurzschnebelgans	w	5	10	i	C	C	C	C
B	A042	<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	c	6	10	i	C	B	C	C
B		<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	c	10000	25000	i	B	B	C	B
B	A257	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	r	51	100	p	C	C	C	C
B	A059	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	c	2500	2500	i	C	B	C	B
B	A059	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	r	6	10	p	C	C	C	C
B	A688	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	c	1	5	i	C	C	C	C
B	A045	<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	c	2500	3000	i	C	B	C	B
B	A045	<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	r	50	80	p	B	B	B	B
B	A067	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	w	400	450	i	C	B	C	B
B	A149	<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	c	20	50	i	C	C	C	C
B	A147	<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer	c	10	30	i	C	C	C	C
B	A698	<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	c	100	200	i	C	B	C	B
B	A726	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	r	51	100	p	C	B	C	C
B	A197	<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	r	30	50	p	B	B	B	B
B	A667	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	r	15	20	p	C	B	C	B
B	A667	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	c	50	200	i	C	B	C	B
B	A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	r	1	3	p	C	C	C	C
B	A122	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	r	1	5	p	C	C	C	C
B	A037	<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	c	5	20	i	C	C	C	C
B	A038	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	c	5	20	i	C	C	C	C
B	A708	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	r	6	10	p	C	B	C	C
B	A099	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	r	1	5	p	C	B	C	B
B	A153	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	c	100	300	i	C	B	C	C

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare
 Zustand: A = Hervorragend, B = Gut, C = Mittel bis schlecht

Gruppe	Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Typ	Populationsgröße		Einheit	Beurteilung Gebiet			
					min.	max.		Pop.	Erh.	Iso.	Gesamt
B	A153	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	r	1	2	p	C	C	C	C
B	A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	w	1	5	i	C	B	B	B
B	A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	r	1	1	p	C	B	B	B
B	A176	<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	r	0	5	p	C	C	C	C
B	A614	<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	r	50	80	p	C	C	C	C
B	A271	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	r	20	50	p	C	B	C	B
B	A612	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	r	10	20	p	C	C	C	C
B	A152	<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	c	10	50	i	C	C	C	C
B	A068	<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	c	50	100	i	C	C	C	C
B	A654	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	c	50	100	i	C	C	C	C
B	A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	r	3	5	p	C	B	C	B
B	A768	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	r	15	20	p	C	B	C	B
B	A768	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	w	600	1000	i	C	B	C	B
B	A337	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	r	6	10	p	C	B	C	C
B	A094	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	c	30	50	i	C	A	C	B
B	A151	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	c	50	200	i	C	C	C	C
B	A274	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	r	20	40	p	C	C	C	C
B	A274	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	r	20	40	p	C	C	C	C
B	A607	<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler	c	20	40	i	C	B	C	B
B	A140	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	c	50	200	i	C	C	C	C
B	A119	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	r	1	3	p	C	C	C	C
B	A718	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	r	20	50	p	C	B	C	C
B	A249	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	r	50	100	p	C	C	C	C
B	A276	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	r	60	80	p	C	B	C	B
B	A193	<i>Sterna hirundo</i>	Fluss-Seeschwalbe	r	130	150	p	C	B	C	B
B	A690	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	c	50	150	i	C	B	C	B
B	A690	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	r	6	10	p	C	B	C	C
B	A397	<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	r	10	30	p	B	B	B	B
B	A048	<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	r	100	120	p	C	B	B	B
B	A161	<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	c	20	50	i	C	C	C	C
B	A166	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	c	50	100	i	C	C	C	C
B	A164	<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	c	50	100	i	C	C	C	C
B	A165	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	c	50	300	i	C	C	C	C
B	A162	<i>Tringa totanus</i>	Rostschenkel	r	50	100	p	C	C	C	C
B	A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	c	1000	3000	i	C	C	C	C

Andere Gebietsmerkmale:

Vorkommen der folgenden FFH-Lebensraumtypen: 3150 (Natürliche eutrophe Seen und Altarme), 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation), 3270 (Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation), 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren), 6510 (Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes), 91E0 (Erlen-/Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern), 91F0 (Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwald am Ufer großer Flüsse), 3130 (Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer) und 6210 (Kalkhalbtrockenrasen).

Güte und Bedeutung:

Der große offene Abschnitt der Rheinaue mit großen Grünlandflächen und zahlreichen naturnahen Gewässern ist herausragendes Brutgebiet für Flusseeeschwalben, Trauerseeeschwalben und Rastgebiet für mehr als 200.000 Wasservögel, besonders für Bläss- und Saatgänse.

Repräsentanz:

Das Vogelschutzgebiet ist das Überwinterungsgebiet für bis zu 200.000 arktische Gänse, die hier alljährlich im Zentrum eines einzigartigen Naturschauspiels stehen. Die Gänse sind lebendiger Ausdruck für die Notwendigkeit eines internationalen Biotopverbundes, der die Niederlande – ebenfalls Überwinterungsquartier – mit dem Niederrhein verbindet, aber auch die im fernen Sibirien befindlichen Brutreviere der Gänse einbezieht. Neben der herausragenden Bedeutung des Gebietes für Blässgans und Saatgans hat das Vogelschutzgebiet mit seinen zahlreichen Gewässern einerseits für viele hier brütende Vogelarten landesweite Bedeutung (Flusseeeschwalbe, Trauerseeeschwalbe, Teichrohrsänger, Löffelente, Tüpfelsumpfhuhn). Andererseits wird es neben den Gänsen von vielen weiteren Vogelarten (z.B. Rohrdommel, Bruchwasserläufer, Singschwan, Zwergschwan, Zwergsäger) als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt.

Die kiesig-sandigen Rheinufer aber auch die Abgrabungsseen sind ein bevorzugter Brutplatz des Flussregenpfeifers. Im Bereich des Grünlandes, vor allem dann, wenn es in Teilen der Altaue und im Umfeld von Altwässern bei relativ hohem Grundwasserstand nicht so intensiv genutzt wird, brüten Rotschenkel, Uferschnepfe, Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig. Auf selten gewordenen moorigen und mit Weidengebüschen durchsetzten Extensivgrünlandflächen brüten Blaukehlchen und Schwarzkehlchen. Die gekammerten Landschaftsteile mit ihren ausgedehnten Kopfbaumbeständen beherbergen ein Schwerpunktvorkommen des Steinkauzes in NRW, zugleich eines der bedeutenden Vorkommen in Deutschland. Die Weichholzaunenwälder und -gebüsche sind der Lebensraummittelpunkt von Pirol und Nachtigall. Zahlreiche Teilflächen werden wegen ihrer auentypischen Lebensraumausstattung auch als FFH-Gebiet in das Netz Natura 2000 eingeknüpft.

Allgemeines Entwicklungsziel:

Die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Maßnahmen, die mit Versiegelung oder Zerschneidung verbunden sind, sollten unterbleiben. Ein kleinräumiger Wechsel aus Wiesen-, Weide- und Mähweidenutzung, möglichst im Komplex mit Hochstaudenfluren und Brachen ist zu fördern. Die aktuellen Grünlandanteile im Vogelschutzgebiet sind unbedingt zu erhalten, nach Möglichkeit auszudehnen. Einer weiteren Austrocknung der Aue ist mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu begegnen (keinesfalls abflussfördernde Maßnahmen). Die Wiedervernässung von Teilflächen ist unbedingt anzustreben. Die Gewässer sollten vor Eutrophierung durch Extensivierung angrenzender Grünlandflächen geschützt werden. Die Auenwaldentwicklung mit Schwerpunkt im Bereich der zu diesem Zweck ausgewiesenen FFH-Flächen ist zu sichern und zu fördern. Bedeutsam sind weiterhin Maßnahmen, die – auch grenzüberschreitend wirksam – der naturverträglichen Lenkung der Freizeitnutzung dienen.

Allgemeine Erhaltungsmaßnahmen:

Erhaltung und Optimierung der Rast- und Brutgebiete für Fluss- und Trauerseeschwalbe, Wiesenvogel, Limikolen, Saat- und Blässgans, Löffelente, Zwergsäger, Zwergschwan u.a.

Schutzziele und Maßnahmen:

a) Für Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen und Altarme wie Große Rohrdommel, Spießente, Krickente, Knäkente, Tafelente, Zwergsäger, Gänsesäger, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe, Trauerseeschwalbe, Blaukehlchen und Teichrohrsänger:

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts

b) Für Vogelarten der Fließgewässer mit Unterwasservegetation des Rheins mit Schlamm- und Kiesbänken und einjähriger Vegetation sowie der feuchten Hochstaudenfluren wie Flussregenpfeifer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel, Bekassine, Flusseeeschwalbe und Eisvogel:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Fließgewässer
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen
- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik

c) Für Vogelarten der episodisch überschwemmten Grünlandflächen, des Feuchtgrünlandes und der mageren Flachland-Mähwiesen wie Weißstorch, Singschwan, Zwergschwan, Löffelente, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Kampfläufer, Großer Brachvogel, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper:

- Regeneration und Entwicklung von stromtaltypischem und artenreichem Grünland
- Stabilisierung des Wasserhaushaltes
- Wiedervernässung des Feuchtgrünlandes
- Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes
- Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen
- Anlage von Blänken, Kleingewässer und Flachwassermulden
- Reduzierung der Gewässerunterhaltung an Gräben
- Gelegeschutz bei den Wiesenvogelarten; bei Bedarf: Lenkung der Mahd

d) Für Vogelarten der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder sowie der Hartholz-Auenwälder wie Nachtigall und Pirol:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Vermehrung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder auf geeigneten Standorten nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung bzw. Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse

e) Für Blässgans, Saatgans und Weißwangengans:

- Gewährleistung störungsfreier Rast-, Nahrungs-, Trink- und Schlafplätze
- Anlage von Ablenkungsfütterungen
- Vertragsnaturschutz (Ausgleichszahlung für Fraßschäden)
- Lenkung der Freizeitnutzung (z.B. Orni-Tourismus, Hubschrauber, Heißluftballons, Modellflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Wassersport)

Standard-Datenborgen für besondere Schutzgebiete (BSG): Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG), Datum der Aktualisierung 01.2022²

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Natura-2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Datum-Abruf [07.10.2021]

4.3 Das Schutzgebiet DE-4103-301 „Dornicksche Ward“

4.3.1 Beschreibung des Schutzgebietes DE-4103-301

Natura 2000-Nr.	DE-4103-301
Gebietsname:	Dornicksche Ward
Fläche:	143,36 ha
Ort(e):	
Kreis(e):	Kleve

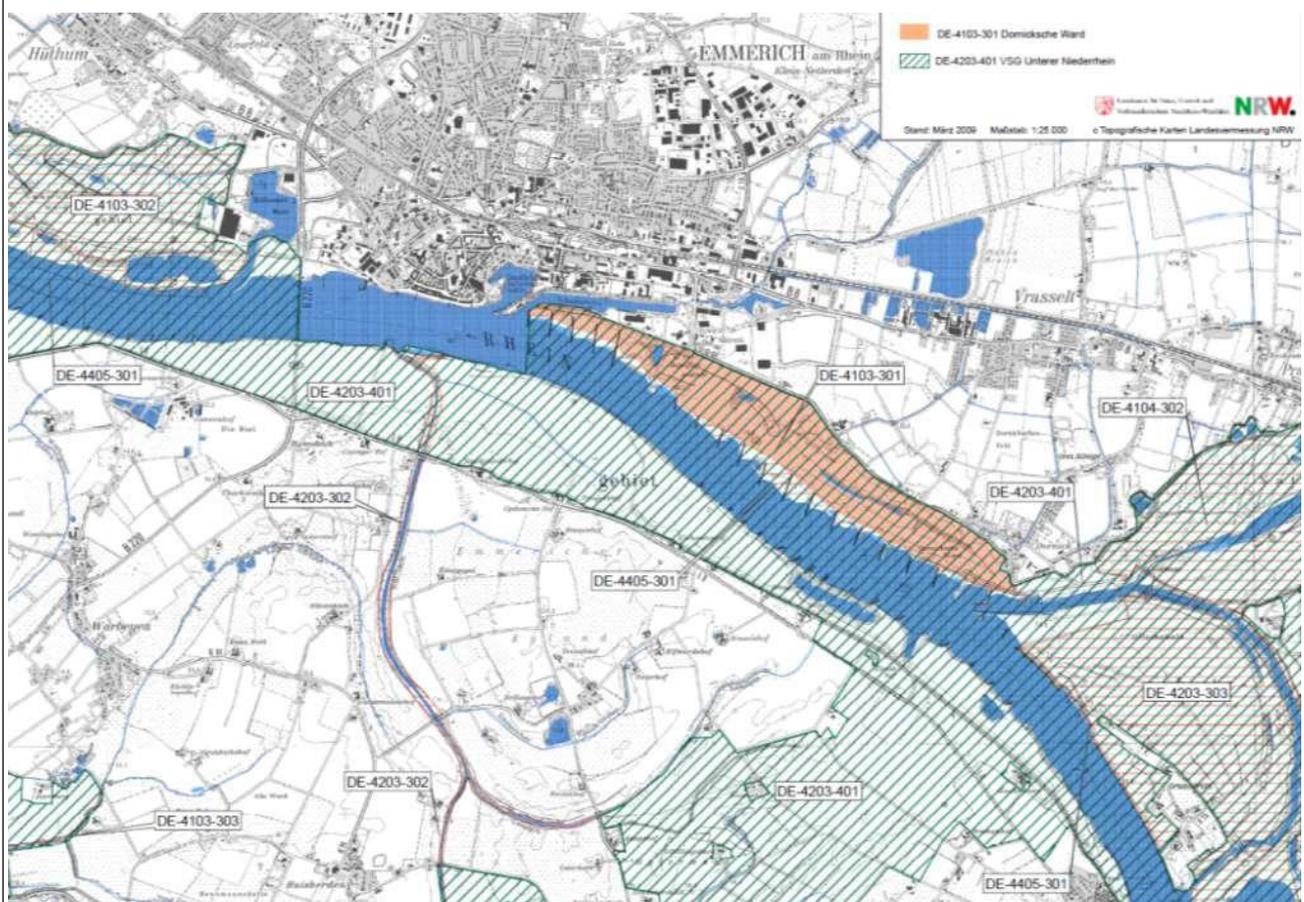


Abbildung 3: Übersichtsplan Schutzgebiet

Kurzcharakterisierung:

Die Dornicksche Ward ist ein regelmäßig überfluteter Weichholzauen- und Grünlandkomplex im Deichvorland zwischen Rees und Emmerich.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

Code	Lebensraumtyp	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3150	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	C	C	C	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	C	C	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B	C	B	B
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	B	C	B	B

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten bzw. bedeutsame Vorkommen:

Artname	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit	Status	Erh.	RL - NRW	VS-Status
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	1-5 i	Brut/Fortpfl.	C	2	VS-Art. 4(2)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	vorhanden (p)	Brut/Fortpfl.	C	2S	VS-Art. 4(2)
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1 BP	Brut/Fortpfl.	C	1S	VS-Art. 4(2)
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	5 BP	Brut/Fortpfl.	C	3S	VS-Art. 4(2)
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	vorhanden (p)	Durchzügler	C	VS	VS-Anh. I
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1-5 i	Brut/Fortpfl.	B	1S	VS-Art. 4(2)
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	1-5 i	Brut/Fortpfl.	C	*	VS-Art. 4(2)
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	vorhanden (p)	Wintergast	C	1	VS-Anh. I
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	vorhanden (p)	Brut/Fortpfl.	C	*	VS-Art. 4(2)
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1-5 i	Brut/Fortpfl.	B	1S	VS-Art. 4(2)
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1 BP	Brut/Fortpfl.	C	1S	VS-Anh. I
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	vorhanden (p)	Brut/Fortpfl.	C	2S	VS-Art. 4(2)
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	vorhanden (p)	Wintergast	C	1	VS-Anh. I

Andere Gebietsmerkmale:

Regelmäßig überfluteter Grünlandkomplex im Deichvorland zwischen Rees und Emmerich. Ergänzung zu 3.3.: Im Gebiet gibt es bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten: Flussregenpfeifer, Kiebitz, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Rotschenkel, Schnatterente, Singschwan, Teichrohrsänger, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Zwergschwan

Güte und Bedeutung:

Deichvorland des Rheins mit Weichholzauenwald, Altwässern, Ufer-Schlammfluren und Restbeständen von Mähwiesen.

Repräsentanz:

Es handelt sich um einen Deichvorlandabschnitt des Rheins mit charakteristischen Elementen der Auenlandschaft. Hervorzuheben sind insbesondere ausgedehnte Weichholzauenwaldbestände und Fluss-Ufer-Schlammfluren im direkt angrenzenden Rhein-Fischruhezonen-Gebiet. Daneben reichern Altwässer und Restbestände von Mähwiesen die Biotopausstattung des Gebietes weiter an. Die Dornicksche Ward ist ein wichtiges Überwinterungsgebiet für Wasservögel (u.a. Schnatter- und Löffelente, Sing- und Zwergschwan).

Allgemeine Entwicklungsziele:

Schutz und Entwicklung des Weichholzauwaldes, der Flussufer-Schlammfluren und der Altwässer durch Sicherung der natürlichen Überflutungsdynamik. Die Erhaltung und Entwicklung von Magerwiesen durch Extensivierung ist ein weiteres Teilziel im Gebiet Dornicksche Ward. Das Gebiet ist

Teilfläche des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" und Trittsteinbiotop in der Nord-Südachse des Rheinauenkorridors.

Erhaltungsziele und -maßnahmen:

3150 Natürliche eutrophe Seen und Altarme

Erhaltungsziele

- Wiederherstellung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (Verlandungsreihe)
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten (aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Anas clypeata*, *Anas crecca*, *Anas querquedula*, *Anas strepera*, *Aythya ferina*, *Globia sparganii*, *Lenisa geminipuncta*, *Leucania obsoleta*, *Nymphula nitidulata*)
- Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe bei Gewässern ausreichender Größe z.B. durch Bewahrung bzw. Schaffung einer möglichst gering anthropogen überformten Uferlinie
- bei Bedarf vorsichtige Teilentschlammung in größeren Zeitabständen, bei Vorkommen in Auen Gewährleistung und ggf. Förderung regelmäßiger Hochwasserdurchströmung
- ggf. Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen
- keine Einleitungen stark nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- ggf. Regulierung des Fischbestandes

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltungsziele

- Wiederherstellung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten (aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Buszkoiana capnodactylus*)
- Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps

- Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - o seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW,
 - o seiner Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Gelegentliche Mahd in mehrjährigem bzw. jährlich abschnittweisem Abstand mit Abtransport des Schnittgutes
- Herstellung von gestuften Waldinnen- und Waldaußensäumen bzw. von ausreichend breiten Randstreifen (z.B. an Fließgewässern)
- Unterlassung von intensiver Gewässerunterhaltung, Uferbefestigung und Umbruch
- ggf. gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. Zurückdrängen von Störarten (insbesondere Neophyten)
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes
- Optimierung der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen- und Flussrenaturierung, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen geeigneten Pufferzonen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

Erhaltungsziele

- Erhaltung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt* sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Zweischrige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung. Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung
- Unterlassung von (Pflege-)Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen

- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z.B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

91E0* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)

Erhaltungsziele

- Wiederherstellung von Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Wiederherstellung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (inkl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z.B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten

- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

Standard-Datenborgen für besondere Schutzgebiete (BSG). vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG), Datum der Aktualisierung 01.2022²
Beschreibung des Schutzgebietes DE-4104-302

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Natura-2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Datum-Abruf [07.10.2021]

5 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Emmerich am Rhein führt ein Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ für eine Fläche im Zentrum des Ortsteils Dornick, südöstlich des Ortskerns von Emmerich, durch.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Innenbereichssatzung ist gegenüber dem größeren Vorhaben südlich entlang des Haus-Wenge-Weges gelegen. Dort wird eine Fläche mit Wohnbebauung ergänzt. Der Geltungsbereich grenzt nicht direkt an das VSG oder an FFH-Gebiete, jedoch sind das VSG „Unterer Niederrhein“ sowie das FFH-Gebiet „Dornicksche Ward“ in einem Betrachtungsradius von 300 m gelegen. Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung verursacht keine direkte Flächeninanspruchnahme von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete und beschränkt sich ebenfalls auf das durch den Deichkörper abgeschirmte Deichhinterland. Jedoch liegt das Plangebiet sowie der gesamte Stadtteil Dornick im Ramsar-Gebiet Nr. 28 „Unterer Niederrhein“, sodass eine Flächeninanspruchnahme eines Feuchtgebietes internationaler Bedeutung erfolgt. Die geringfügige Wohngebietserweiterung im Bereich des bestehenden geschlossenen Siedlungsbereichs liegt inmitten anderer Wohnbebauung, die das Bauvorhaben zum VSG und dem FFH-Gebiet hin abschirmen.

Die Nutzungsänderung im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung der Innenbereichssatzung verursacht unmittelbar keine direkten Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Auswirkungen der 1. Änderung der Innenbereichssatzung beschränken sich auf die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisierten Projektwirkungen; anderweitige Vorhaben werden nicht ermöglicht bzw. vorbereitet. Von der geringfügigen Wohngebietserweiterung durch ein eingeschossiges Haus mit einer Wohneinheit, gegenüber der Bestandssituation, gibt es keine veränderten Projektwirkungen bzw. eine möglicherweise relevante Zunahme potenzieller Störwirkungen oder anderweitiger Emissionen, besonders nicht bis in die Schutzgebiete hinaus.

Die eigentliche Baufeldvorbereitung innerhalb des Plangebiets umfasste die Fällung der Gehölze des Gehölzstreifens entlang der Dornicker Straße. Aufgrund des Baudenkmals „Hofanlage Dorfstraße 38“ ist lediglich der Bau eines eingeschossigen Hauses mit geringer Gebäudehöhe möglich, um dieses nicht zu verdecken oder davon abzulenken. Der Großteil der zu versiegelnden Fläche ist derzeit Betriebsfläche (südlicher Teil) bzw. Wiese (nördlicher Teil).



Abbildung 4: Luftbild des Plangebietes (rot markiert; Quelle: digitale Orthophotos DOP geoport.al.nrw); Plangebietsgrenze 1. Änderung Innenbereichssatzung „Dorfstraße“.

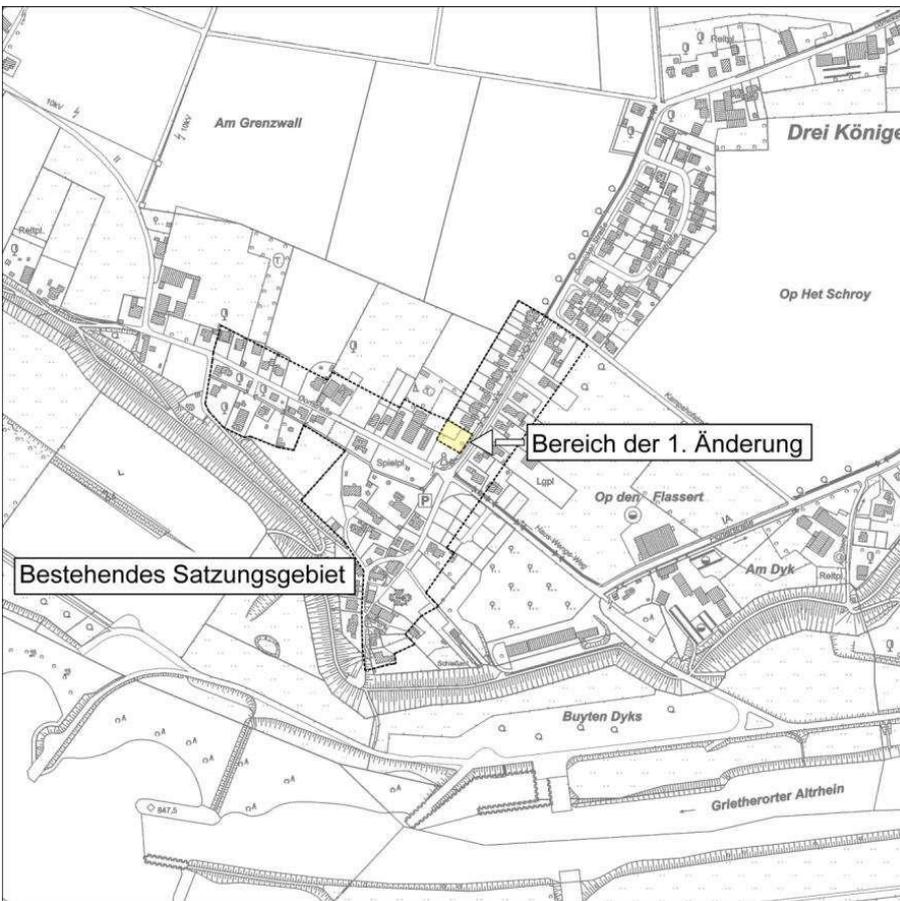


Abbildung 5: Bestehendes Satzungsgebiet und Bereich der 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ der Stadt Emmerich am Rhein.

5.2 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Die FFH-Vorprüfung hat das Ziel zu ermitteln, ob Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens erheblich beeinträchtigt werden könnten. Dazu müssen Art, Intensität, räumliche Reichweite und Zeitdauer des Auftretens der projektspezifischen Wirkfaktoren abgeschätzt und im Falle der Vogelschutzgebiete hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der wertgebenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) bzw. des Art. 4 Abs. 2 der VS-RL sowie ihren Lebensräumen beurteilt werden.

„Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (z.B. eines Lebensraums oder die Lebensphasen einer Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und/oder Funktionsverluste). Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen/Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen (inklusive der charakteristischen Arten) und Arten. Dabei sind auch stoffliche Beeinträchtigungen wie Stickstoffimmissionen zu berücksichtigen.“ (VV-Habitatschutz NRW 2016)

„Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura-2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.“ (VV-Habitatschutz NRW 2016)

Die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen berücksichtigt auch Wirkungen auf Funktionen und Funktionsbeziehungen, die außerhalb des Vogelschutzgebietes bestehen. Dabei werden die Funktionen und Funktionsbeziehungen betrachtet, die für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile bzw. der Erhaltungsziele des Schutzgebietes von Relevanz sind.

Wirkfaktoren, von denen offensichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu erwarten sind, darunter solche, die keine Fernwirkungen entfalten oder von geringer Intensität sind, und somit offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auslösen, werden im Rahmen der Vorprüfung nicht weiter bzw. vertiefend betrachtet.

Nachfolgend werden die potenziell denkbaren Wirkfaktoren dargestellt, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Planung (dem Bau), der Anlage/den Baukörpern selbst und dem Betrieb/der Nutzung in Folge der Planung, auf die für den Erhalt und die Entwicklung des Natura-2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile wirken.

Das Plangebiet bzw. der Änderungsbereich ist außerhalb des VSG und der FFH-Gebiete gelegen; es grenzt auch nicht direkt an das VSG oder die FFH-Gebiete an, sodass eine Flächeninanspruchnahme von Habitaten von Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie und von FFH-LRTS nach Anhang I sowie von Habitaten von Arten nach Anhang II/IV/V innerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden kann. Die Biotopstrukturen des VS-Gebietes und des FFH-Gebietes bleiben unverändert; eine baubedingte Veränderung von Biotopstrukturen innerhalb des VS-Gebietes oder des FFH-Gebietes findet ebenfalls nicht statt, da das Plangebiet bereits vollständig erschlossen ist und die temporäre Nutzung durch Bau-, Lager- und Rangierflächen im Schutzgebietenbereich unterbleibt.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des VSG oder Projektwirkungen mit Fernwirkung können sich auch auf den Erhaltungszustand im VSG auswirken. Darüber hinaus können sich Verluste von Lebensräumen wertgebender Arten außerhalb des FFH-Gebiets durch Zerstörung von Biotopstrukturen oder Veränderung der (biotischen/abiotischen) Standortfaktoren auch auf das FFH-Gebiet auswirken.

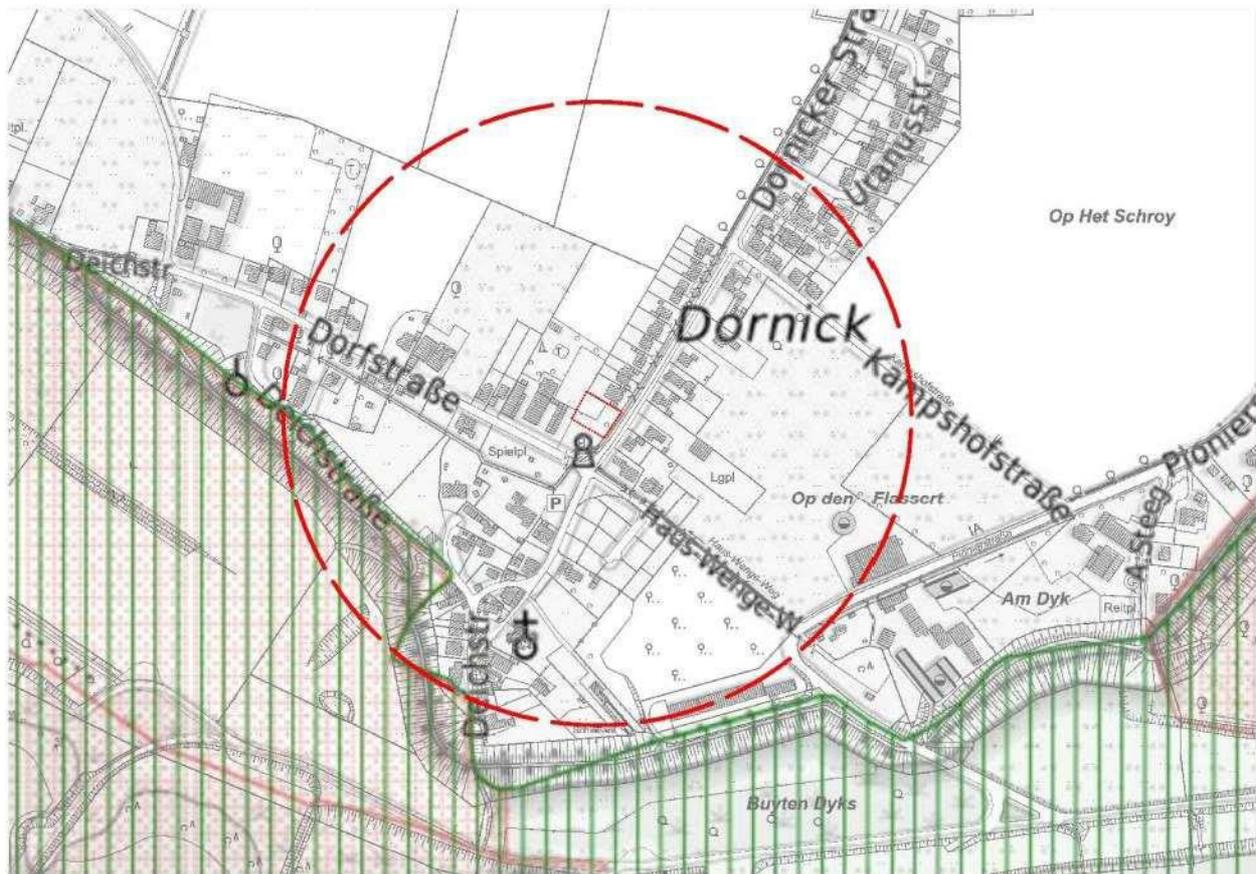


Abbildung 6: Plangebiet (rot markiert) und 300 m Regelabstand (rot gestrichelter Kreis) sowie Lage zu den LINFOS Biototypen- und Biotopkatasterflächen

Tabelle 1: Wirkfaktoren

Wirkgruppen	Wirkfaktoren	Relevanz
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	nein
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	nein
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	nein
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	nein
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	nein
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	nein
3 Veränderung abiotischer (unbelebte Natur) Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	nein
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	nein
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	nein
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	nein
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	nein
	3-6 Veränderung anderer standort-, v.a. klimarelevanter Faktoren (Belichtung, Verschattung)	nein
4 Barriere – oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	nein
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	nein

Iust	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	nein
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	Erläuterung
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	nein
	5-3 Licht (auch Anlockung)	Erläuterung
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	nein
	5-5 Mechanische Einwirkungen (Tritt, Luftverwirbelungen, Wellenschlag)	nein
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	nein
	6-2 Organische Verbindungen	nein
	6-3 Schwermetalle	nein
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nein
	6-5 Salz	nein
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen / Schwebstoffe und Sedimente)	nein
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	nein
	6-8 Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe	nein
	6-9 Sonstige Stoffe	nein
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	nein
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	nein
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	nein
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	nein
	8-3 Bekämpfung von Organismen	nein
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	nein
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges	nein

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Baufeldvorbereitung werden Fällungen der Gehölze entlang der Dornicker Str. nötig werden. Geringfügige Wirkungen durch die Errichtung des Wohnhauses, nördlich der Dorfstraße und westlich der Dornicker Str., können somit noch auftreten. Baubedingte Wirkungen sind auf die Bauphase zeitlich befristet. Dabei sind folgende Wirkfaktoren zu betrachten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten können, etwa durch die Errichtung von Baufeldern, den Betrieb von Maschinen oder durch Erdarbeiten:

Akustische Effekte und Erschütterungen:

Baubedingte Verlärmung und Bewegung, die durch Maschinenbetrieb, Baustellenverkehr u.ä. entstehen können, verursachen temporäre Störungen insbesondere von Vogel- und Fledermausarten. Diese sind jedoch aufgrund der Lage des Plangebietes zu den schutzwürdigen Gebieten als gering zu bewerten. In Richtung Westen liegen einige Häuser und die Dorfstraße zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet. In Richtung Süden wird das Plangebiet durch die Kreuzung Dorfstraße/Dornicker Str./Haus-Wenige-Weg, Häusern sowie einem Wohn- und Gewerbebaugelände von den schutzwürdigen Gebieten getrennt. Dabei gehen akustische Effekte und Erschütterungen sowohl von dem Baugebiet als auch vom Straßenverkehr und der Wohnbebauung aus.

Visuelle Wirkungen:

Visuelle Effekte gehen von diesem Vorhaben, wenn überhaupt, nur in Form von Lichtemissionen der Baumaschinen aus. Bauarbeiten in den Nachtstunden sind jedoch auf das absolut nötige Mindestmaß zu reduzieren.

Tötung von Individuen:

Unmittelbare Tötung oder Verletzung von Tierarten durch Beseitigung von Vegetationsstrukturen (Nester) und Baustellenverkehr (insbesondere langsame Reptilien und Amphibien): Die Gehölzfällungen sind außerhalb der Vogelschutzzeit (01.03.-30.09.) eines jeden Kalenderjahres oder nach sachkundiger Betrachtung im Hinblick auf Nester durchzuführen. Ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien ist nach @Linfos nicht bekannt und aufgrund des Fehlens von essenziellen Habitatelementen wie Oberflächengewässer, grabbare Böden und Steinhäufen ausgeschlossen.

Möglicherweise erhebliche Störwirkungen im Umfeld durch noch ausstehende Arbeiten sind aufgrund der Lage des Plangebietes sowie im Vergleich zu Abbruch- und Entsiegelungsarbeiten erheblich niedrigeren Lärmniveaus und lediglich temporär mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich direkt durch die geplante Nutzung und resultieren durch die Bauflächen und den Baukörper dauerhaft verursachten Veränderungen. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein. Aufgrund der Lage des zukünftigen Gebäudes in räumlicher Nähe zum Baudenkmal „Hofanlage Dorfstraße 38“ wurde aus Denkmalschutzgründen bei der Gestaltung des Gebäudes auf auffällige Effekte (z.B. Spiegeleffekte) oder aufdringliche Gestaltung (z.B. aufdringliche Farbgebung) verzichtet. Anlagebedingt sind grundsätzlich folgende Wirkungen zu betrachten:

Optische Effekte:

Es sind keine optischen Wirkungen durch das Gebäude/Carport im Hinblick auf Silhouettenwirkung, die die Lebensraumeignung für Arten beeinflussen kann, zu erwarten. Das Gebäude ist innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches gelegen, eingeschossig und vom Erscheinungsbild her als unscheinbar zu bewerten, um dem Baudenkmal „Hofanlage Dorfstraße 38“ nicht die Wirkung zu nehmen, sodass keine optischen Effekte zu erwarten sind.

Flächeninanspruchnahme

Ein Verlust von Habitaten geschützter Arten durch Flächeninanspruchnahme außerhalb der Schutzgebiete ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die Fläche als Betriebshof und Wiese im geschlossenen Siedlungsbereich dient.

Grundwasseränderungen:

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern, sofern die Bodenverhältnisse das zulassen. Hierüber ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu entscheiden.

Barrierewirkungen:

Dauerhafte anlagebedingte Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere-/Zerschneidungswirkung, Verlust linearer Strukturen/Zugstraßen, Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen Teilgebieten des Schutzgebiets bzw. Habitatkomplexen mit außerhalb des Schutzgebiets liegenden – aber mit diesem in Beziehung stehenden Biotopstrukturen – sind aufgrund der Lage des Plangebietes im geschlossenen Siedlungsbereich von Emmerich-Dornick nicht zu erwarten.

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen aufgrund der – durch den täglichen Betrieb bzw. die Funktion einer baulichen Anlage – verursachten Veränderungen, die unter Umständen dauerhafte Auswirkungen auf das örtliche Wirkungsgefüge haben können.

Mögliche Beeinträchtigungen durch die Errichtung des Gebäudes sind ebenfalls zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die folgenden Wirkfaktoren, die Einfluss auf die Lebensräume und Arten haben können:

Lärm-, Lichtwirkung und optische Reize:

Hierbei handelt es sich um Störungen, die durch Wohngebäude, Maschinen und Menschen verursacht werden können. Störungen wildlebender Tierarten durch die Anwesenheit von Menschen sind dabei aufgrund der Lage des Plangebietes im geschlossenen Siedlungsbereich auszuschließen. Dies umfasst auch eine verstärkte Frequentierung des Wohnumfeldes durch Freizeitnutzung.

Verkehrskollisionen:

Es erfolgt keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das geplante Vorhaben, sodass es für Wildtiere zu keinem erhöhten Kollisionsrisiko kommt.

Die im Rahmen des Vorhabens zu erwartenden Projektwirkungen sind insgesamt von geringer Intensität bzw. weisen keine Relevanz auf und beschränken sich in ihrer Reichweite auf die hinter dem Deichkörper gelegenen Fläche des eigentlichen Plangebiets sowie auf das unmittelbare Umfeld. Der Anliegerverkehr wird über die Dorfstraße und Dornicker Str. abgewickelt.

6 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben

Nachfolgend werden mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete durch das Vorhaben im Einzelnen vorgestellt. Der Bewertungsmaßstab für die FFH-Vorprüfung orientiert sich an den für das jeweilige Natura-2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen bei Vogelschutzgebieten die gemeldeten Arten nach Anlage I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL mit ihren Lebensräumen und deren Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren. Für das VSG sind keine wertgebenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der VS-RL sowie keine wertgebenden Arten nach Anhang II, IV FFH-RL im Standardbogen aufgeführt. Im Mittelpunkt der Betrachtung der FFH-Gebiete stehen die im Standardbogen gemeldeten Arten nach Anhang V bzw. weitere besondere Vorkommen sowie die gemeldeten FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I mit charakteristischen Artvorkommen und deren Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren.

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Wirkfaktoren des Vorhabens oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Schutzgebietes gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die wertgebenden Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura-2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die festgelegten Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. (MKULNV 2016)

Im Falle der Vorkommen wertgebender Arten, die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen:

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird oder
- unter Berücksichtigung der Bestandsdaten anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde,
- die Veränderung biotischer/abiotischer Standortbedingungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes charakteristischer Arten oder flächenanteiligen Abnahme ihrer Biotopstrukturen führt.

6.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Für die Bewertung im Rahmen der FFH-Vorprüfung werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die nachfolgend genannten in den FFH-Gebieten vorhandenen Lebensräume und ihre Erhaltungsziele hin beurteilt. Zu berücksichtigen ist, dass sich gemäß Biotoptypenaufnahme des Schutzgebietes (@linfos Biologische Station Kreis Kleve, 2019) keiner der wertgebenden FFH-LRTs innerhalb eines Vorsorgeabstandes von 300 m für möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen in der Bauleitplanung befindet. Da keine schützenswerten LRTs im Wirkraum gelegen sind, kann eine Betroffenheit durch die Projektwirkungen ausgeschlossen werden. Zudem werden im Rahmen des Vorhabens keine Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen. Relevante vorhabenbezogene Projektwirkungen mit Fernwirkung wie Stick- oder Schadstoffemissionen sowie negative Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes liegen ebenfalls nicht vor, sodass eine Betroffenheit selbst bei Lage im Wirkraum durch die meisten Wirkpfade bereits grundsätzlich ausgeschlossen werden könnte.

Lebensraumtyp	Erhaltungsziele	Voraussichtliche Auswirkungen
Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (Verlandungsreihe) - Erhalt des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern - Erhalt eines störungsarmen Lebensraumtyps 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme, bzw. Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen im Schutzgebiet oder unmittelbar angrenzenden Flächen.</p> <p>Lebensraumtyp liegt nur mit einem kleinen Teilbereich an der Grenze des Betrachtungsradius des Wirkraums.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen besonderer/wertgebender Artvorkommen zwischen Vorhabenbereich und Schutzgebiet. Keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Populationen innerhalb des FFH-Gebiets.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Vorhaben.</p> <p>Keine negative Veränderung des (Grund-) Wasserhaushalts.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der im Gebiet vorkommenden charakteristischen Arten durch Wirkfaktoren. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf Siedlungsbereich beschränkt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand bzw. Entwicklungsziele des Lebensraumtyps.</p>
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0; Prioritärer Lebensraum)	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung von Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder - Wiederherstellung des Lebens- 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen im Schutzgebiet oder unmittelbar angrenzenden Flächen.</p> <p>Lebensraumtyp liegt nur voll-</p>

	<p>raumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes) - Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Wiederherstellung eines an Störartenarmen Lebensraumtyps 	<p>ständig außerhalb des Wirkraums. Kein Verlust von Habitatkomplexen besonderer/ wertgebender Artvorkommen zwischen Vorhabenbereich und Schutzgebiet. Keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Populationen innerhalb des FFH-Gebiets. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Vorhaben. Keine negative Veränderung des (Grund-) Wasserhaushalts. Keine Beeinträchtigung der im Gebiet vorkommenden charakteristischen Arten durch Wirkfaktoren. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf Siedlungsrand beschränkt. Keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand bzw. Entwicklungsziele des Lebensraumtyps.</p>
<p>Feuchte Hochstaudenfluren (6430)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt - Erhalt des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten (aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: <i>Buszkoiana capnodactylus</i>) - Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten Lebensraumtyps - Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten. 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme, bzw. Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen im Schutzgebiet oder unmittelbar angrenzenden Flächen. Lebensraumtyp liegt vollständig außerhalb des Wirkraums. Kein Verlust von Habitatkomplexen besonderer/ wertgebender Artvorkommen zwischen Vorhabenbereich und Schutzgebiet. Plangebiet ungeeignet für charakteristische Arten des LRTs. Keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Populationen innerhalb des FFH-Gebiets. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Vorhaben. Keine negative Veränderung des (Grund-) Wasserhaushalts. Keine Beeinträchtigung der im Gebiet vorkommenden charakteristischen Arten durch Wirkfaktoren. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf Siedlungsrand beschränkt. Keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand bzw. Entwicklungsziele des Lebensraumtyps.</p>

<p>Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhalt des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhalt eines störungsarmen Lebensraumtyps 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme, bzw. Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen im Schutzgebiet oder unmittelbar angrenzenden Flächen.</p> <p>Lebensraumtyp liegt teilweise im Wirkraum.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen besonderer/ wertgebender Artvorkommen zwischen Vorhabenbereich und Schutzgebiet. Plangebiet ungeeignet für charakteristische Arten des LRTs. Keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Populationen innerhalb des FFH-Gebiets.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in LRT durch Vorhaben.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der im Gebiet vorkommenden charakteristischen Arten durch Wirkfaktoren. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf Siedlungsrand beschränkt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand bzw. Entwicklungsziele des Lebensraumtyps.</p>
<p>Hartholz-Auenwälder (91F0)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Hartholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhalt des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse - Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung eines störungsarmen Lebensraums - Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyp - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten. 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme, bzw. Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen im Schutzgebiet oder unmittelbar angrenzenden Flächen.</p> <p>Lebensraumtyp liegt vollständig außerhalb des Wirkraums.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen besonderer/ wertgebender Artvorkommen zwischen Vorhabenbereich und Schutzgebiet. Plangebiet ungeeignet für charakteristische Arten des LRTs. Keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Populationen innerhalb des FFH-Gebiets.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Vorhaben.</p> <p>Keine negative Veränderung des (Grund-) Wasserhaushalts.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der im Gebiet vorkommenden charakteristischen Arten durch Wirkfaktoren. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf Siedlungsrand beschränkt.</p>

		Keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand bzw. Entwicklungsziele des Lebensraumtyps.
--	--	---

Für die FFH-Gebiete maßgeblichen Habitatelelemente bzw. wertgebenden Lebensraumtypen werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Wirkraums gelegen sind. Direkte Flächeninanspruchnahmen oder Nutzungsänderungen sowie Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen, auch auf an die Natura-2000-Gebiete unmittelbar angrenzenden Flächen, finden nicht statt. Der Vorhabenbereich liegt vollständig außerhalb der Schutzgebiete. Ein Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in geschützte bzw. wertgebende Lebensraumtypen ist aufgrund der Beibehaltung der überwiegenden Nutzung des Umfelds (gemischte Baufläche/Wohnbaufläche/Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz und Straßenverkehrsflächen) auszuschließen. Der Wirkraum der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren beschränkt sich auf das Deichhinterland und den umgebenden Siedlungsbereich, da das Plangebiet von Bebauung umgeben und vollständig erschlossen ist sowie in Richtung Süden durch die Deichanlage vom VSG und den FFH-Gebieten abgeschirmt wird.

Die gemäß FFH-VP-Info für Wohnbebauung relevanten nichtstofflichen Einwirkungen (akustische/optische Reize), insbesondere während der Bauphase, wirken sich aufgrund der vorhandenen Abschirmung nicht auf die Schutzgebiete aus. Die Baufeldvorbereitung und Errichtung des Wohnhauses stehen noch bevor. Eine Beeinträchtigung von störungsempfindlichen charakteristischen Arten kann aufgrund der Lage des Plangebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die stofflichen Einwirkungen durch Wohngebäude weisen gemäß FFH-VP-Info keine Relevanz auf, insbesondere eine Eutrophierung der Lebensraumtypen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Errichtung im bestehenden Siedlungsrandbereich stellt einen nur geringfügigen Zuwachs möglicher Freizeitnutzung in angrenzenden Schutzgebieten dar. Eine relevante Beeinträchtigung kann insbesondere aufgrund des bestehenden Maßnahmenkonzeptes zur Freizeitlenkung ausgeschlossen werden. Die zwischenzeitliche Überführung des Hafens Dornick in das nationale Naturerbe sieht, gegenüber früheren Plänen zur Nutzung als bspw. Wasserwanderplatz, weitergehende Maßnahmen zur Verringerung/Lenkung der Nutzung durch Wassersportarten etc. vor. Eine negative Veränderung des (Grund-) Wasserhaushaltes durch die Maßnahme findet nicht statt. Das Regenwasser ist – sofern möglich – auf dem Grundstück selbst zu versickern.

Das im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (StadtUmBau 28.02.2022) untersuchte Lebensraumpotential des Plangebiets erbrachte keine Hinweise auf Habitatkomplexe, deren Verlust Auswirkungen auf charakteristische Arten innerhalb der Schutzgebiete hätte. Dahingegen besteht für die planungsrelevanten Arten Steinkauz, Waldohreule und Mehlschwalbe eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser Problematik findet im Rahmen der ASP statt.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen der aufgeführten Lebensraumtypen bzw. deren charakteristischen Arten vereinbar. Der Erhaltungszustand wird nicht negativ beeinflusst. Auch mittelbare negative Auswirkungen durch das Vorhaben (z.B. durch Veränderungen der Standorteigenschaften) sind nicht zu erwarten. Relevante Fernwirkungen, die in die Schutzgebiete hineinwirken, werden durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst. Essenzielle Funktionen wie Reproduktionsstätten und Verbreitungskorridore der wertgebenden Arten bleiben uneingeschränkt erhalten und funktionsfähig.

6.2 Arten der VS-RL

Artnamen	Erhaltungsziele und -maßnahmen	Voraussichtliche Auswirkungen
A149 Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen). - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen). - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. - Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Teilfläche eines Habitats liegt in Form einer kleinen Flachwasserzone mit Feucht- und Nassgrünländern am Rande des Wirkraumradius, dennoch keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten, aufgrund der Lage des Plangebietes. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A099 Baumfalke (<i>Falco sub-buteo</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze). - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume). - Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). - Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Keine Brutstätten innerhalb des Wirkraums bekannt, keine Projektwirkung auf Nahrungsflächen zu erwarten. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A153 Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung von Nassgrünland, Überschwemmungsflächen, Sumpfstellen und Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen. - Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. - Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> o möglichst keine Beweidung oder nur geringer Viehbesatz vom 15.04. bis 30.06. o ggf. Entkusselung außerhalb der Brutzeit. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen. 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat liegt am Randbereich innerhalb des Wirkraums in Form von Nassgrünland und Überschwemmungsflächen vor, dennoch keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A041 (=A394) Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebens- 	<p>Durchzügler und Wintergast. Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p>

	<p>räume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen, Belassen von Stoppelbrachen). - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen). - Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Ruhestätten (stehende Gewässer, ruhige Uferabschnitte) innerhalb des Wirkraums gelegen. Keine baubedingte Beeinträchtigung von Raststätten und Nahrungsflächen (Verlärmung, visuelle Effekte), besonders nicht im Deichvorland, da keine Gäneschlafplätze im Wirkraum gelegen.</p> <p>Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A272 (=A612) Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Altschilfbeständen mit vegetationsfreien Schlammflächen und Feuchtgebüsch an Still- und Fließgewässern, Feuchtgebieten, Mooren. - Entwicklung von Sukzessionsstadien in den Randbereichen (z.B. feuchte Gebüsch auf vegetationsfreien bzw. -armen Böden), aber Verhinderung von Verbuschung und Bewaldung. - Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Keine Brutstätten innerhalb des Wirkraums bekannt, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Nahrungsflächen zu erwarten. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A048 Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Altarmen und Altwässern großer Flüsse mit Flachwasserzonen und Schlickufern. - Renaturierung von Auenbereichen und Fließgewässern. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Durchzügler und Wintergast.</p> <p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Habitat liegt außerhalb des Wirkraumes, keine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten.</p> <p>Keine Gäneschlafplätze im Wirkraum gelegen.</p> <p>Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A166 Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen). - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflä- 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Habitat liegt am Rand des Wirkraums in Form eines verlandenden Altrheinarms mit umgebenden Feucht- und Nassgrünland und Überschwemmungsflächen, dennoch keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten,</p>

	<p>chen).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden - Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern). 	<p>bzw. Raststätten und Nahrungsflächen aufgrund der Projektwirkungen zu erwarten. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A161 Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen). - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen). - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. - Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Habitat liegt innerhalb des Wirkraums, wenn auch am Randbereich, in Form einer pot. geeigneten Nahrungsfläche (Flachwasserzone, Feucht- und Nassgrünland sowie Überschwemmungsflächen), dennoch sind keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen aufgrund der Projektwirkungen zu erwarten. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A229 Eisvogel (Alcedo atthis)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.. - Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen). - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten. - Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art. - Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Habitat liegt außerhalb des Wirkraums, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Nahrungsflächen zu erwarten.</p> <p>Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt.</p> <p>Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A094 Fischadler (Pandion haliaetus)	<ul style="list-style-type: none"> - aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich 	<p>Seltener Durchzügler.</p> <p>Keine Brutvorkommen im Wirkraum bekannt. Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in bevorzugte Biotopstrukturen der Art durch Vorhaben. Als Rastge-</p>

		<p>biete dienende gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern und einem guten Fischbesatz sind nicht im Wirkraum gelegen. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A136 (=A726) Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik. - Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben. - Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art. - Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat in Form von verlandenden Altrheinarmen liegt teilweise im Grenzbereich des Wirkraums vor, dennoch keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten. Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A193 Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen). - Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen und an Abtragungsgewässern. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat liegt innerhalb des Wirkraums in Form von Feuchtgebieten vor, dennoch keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten. Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A070 (=A654) Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsgewässern. - Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten Durchzügler, als Überwinterungsgebiete dienen Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Bagger- und Stauseen. Habitat liegt außerhalb des Wirkraums, da Altarm zu klein und nicht fischreich genug, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Kein zusätzlicher Nähr- und</p>

		<p>Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A274 Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von kleinräumig strukturierten Dörfern, alten Obstwiesen und -weiden, Baumreihen, Feldgehölzen sowie von Parkanlagen und Gärten mit alten Obstbaumbeständen. - Erhaltung und Entwicklung von alten, lichten Laub- und Mischwaldbeständen mit hohen Alt- und Totholzanteilen. - Erhaltung, Förderung und Pflege von Kopfbäumen, Hochstammobstbäumen und anderen Höhlenbäumen. - Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). 	<p>Das Plangebiet stellt kein geeignetes Habitat für den Gartenrotschwanz dar. Plangebiet geeignetes Habitat. Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt. Keine baubedingte Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Gefahr baubedingter Verluste zu erwarten. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A140 Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland) 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat liegt in Form von offenen Landschaften am Randbereich des Wirkraumes innerhalb Betrachtungsradius, dennoch keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten. Keine anlagenbedingte Fallenwirkungen. Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A160 (=A768) Großer Brachvogel (Numenius arquata)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen. - Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. - Extensivierung der Grünlandnutzung: <ul style="list-style-type: none"> o Mahd erst ab 15.06. o möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06. o kein Walzen nach 15.03. o reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. - Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen. 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat in Form von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen und Feuchtgebiete mit Flachwasserzonen liegt am Rand innerhalb des Wirkraums, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten. Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Abbruch/Entsiegelung bzw. Neubau/Umnutzung. Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A164 Grünschenkel (Tringa nebularia)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p>

	<p>Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen). - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. - Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern). 	<p>Habitat in Form einer kleinen Flachwasserzone liegt im Randbereich des Wirkraums vor, dennoch sind keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen durch das Projekt zu erwarten. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
<p>A151 Kampfläufer (Philomachus pugnax)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen). - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen). - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. - Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Habitat in Form einer kleinen Flachwasserzone liegt im Randbereich des Wirkraums vor, dennoch sind keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen durch das Projekt zu erwarten. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
<p>A142 Kiebitz (Vanellus vanellus)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen. - Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern. - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. - Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung: <ul style="list-style-type: none"> o Grünlandmähd erst ab 01.06. o möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06. o kein Walzen nach 15.03. o Maiseinsaat nach Mitte Mai o doppelter Reihenabstand bei Getreideinsaat o Anlage von Ackerrandstreifen o Anlage und Pflege (Mähd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stillegungsflächen und Brachen o reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Habitat in Form einer kleinen Flachwasserzone liegt im Randbereich des Wirkraums vor, dennoch sind keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen durch das Projekt zu erwarten. Neubau zwischen bereits bestehenden Gebäuden und hinter Deichanlage sichtverschattet.</p> <p>Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt.</p> <p>Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni). 	
A055 Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben). - Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsexensivierung. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat liegt im Randbereich des Wirkraums in Form von Altarmen mit natürlicher Verlandungszone und Feuchtwiese vor, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten.</p> <p>Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt.</p> <p>Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A052 (=A704) Krickente (<i>Anas crecca</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben). - Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsexensivierung. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln). 	<p>Durchzügler und Wintergast. Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat liegt im Randbereich des Wirkraums in Form von Altarmen mit natürlicher Verlandungszone und Feuchtwiese vor, ist jedoch aufgrund der Größe eher ungeeignet, weshalb keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten ist (Verlärmung, visuelle Effekte).</p> <p>Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt.</p> <p>Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A040 Kurzschnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen, Belassen von Stoppelbrachen). - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen) - Vermeidung von Störungen an Rast-, Nah- 	<p>Durchzügler und Wintergast. Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Teilfläche eines pot. Habitates in Form von offener Landschaft im Wirkraum gelegen, jedoch von den geringen Projektwirkungen nicht betroffen.</p> <p>Keine Schlafplätze innerhalb des Wirkraums gelegen.</p> <p>Keine baubedingte Beeinträchtigung von Raststätten und Nahrungsflächen (Verlärmung, visuelle Effekte. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im</p>

	rungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).	Umfeld des Plangebietes. Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.
A056 Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen - Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben). - Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsexensivierung. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat liegt in Form eines Rheinaltarmes innerhalb des Wirkraumradius vor, dennoch keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten. Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A034 (=A607) Löffler (<i>Platalea leucorodia</i>)	- aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	<p>Regelmäßiger, aber seltener Sommergast in NRW. Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Pot. Habitate sind aufgrund ihrer Größe und faunistischer (Seichtwasser mit Fischen und anderen Wassertieren) sowie floristischen Ausprägung (vegetationsarme Ufer, Ufer im Wirkraum jedoch mit Extensivgrünland) nicht geeignet, weshalb durch das Vorhaben keine Betroffenheit. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Abbruch/Entsiegelung bzw. Neubau/Umnutzung. Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A271 Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von unterholzreichen Laubmischwäldern und Gehölzen in Gewässernähe sowie von dichten Gebüsch an Dämmen, Böschungen, Gräben und in Parkanlagen. - Erhaltung und Entwicklung von nahrungs- und deckungsreichen Habitatstrukturen (v.a. dichte Krautvegetation, hohe Staudendickichte, dichtes Unterholz). - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat liegt außerhalb des Wirkraums, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Beeinträchtigung von Nahrungsflächen zu erwarten. Kein Brutplatz im Wirkraum bekannt. Kein zusätzlicher Nähr- und</p>

	<p>Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). 	<p>Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A050 Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen). - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen). - Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen. 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Habitat liegt im Randbereich des Wirkraums in Form von feuchtem Dauergrünland und Überschwemmungsflächen vor, dennoch ist keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A337 Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern sowie von lichten feuchten Laubmischwäldern mit hohen Altholzanteilen. - Erhaltung und Entwicklung von feuchten Feldgehölzen, Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern. - Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Habitat liegt außerhalb des Wirkraums, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Beeinträchtigung von Nahrungsflächen zu erwarten.</p> <p>Keine Brutvorkommen im Wirkraum bekannt.</p> <p>Keine nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes durch Neubau.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A021 (=A688) Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit ausgedehnten Röhricht- und Schilfbeständen. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. - Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brut-, Rast- und Nahrungsplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide). - Vermeidung von Störungen an potenziellen Brutplätzen sowie an Rast- und Nahrungsplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Als pot. Habitat dienendes störungsarmes Stillgewässer ist im Randbereich des Wirkraums gelegen, jedoch weist es keine natürliche Vegetationszonierung im Uferbereich auf, weshalb es als Habitat eher ungeeignet ist. Ein Habitat in Form von Feuchtgebieten ist ebenfalls im Wirkraum vorhanden, hier fehlen jedoch die ausgedehnten Röhricht- und Schilfbestände, um den Habitatsansprüchen der Rohrdommel gerecht zu werden. Deshalb ist keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten.</p> <p>Kein Brutplatz im Wirkraum bekannt.</p>

		<p>Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A081 Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern. - Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen). - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen). - Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. - Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Habitat liegt nicht im Wirkraum, einzelne Elemente wie Feuchtgebiete und Gewässer sind zwar vorhanden, allerdings keine für die Art essenziellen Röhricht- und Schilfbestände, deshalb ist keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Nahrungsflächen ist aufgrund der Projektwirkungen ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Kein Brutplatz im Wirkraum bekannt.</p> <p>Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A397 Rostgans (<i>Tadorna ferruginea</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Altarmen und Altwässern großer Flüsse mit Flachwasserzonen und Schlickufern. - Renaturierung von Auenbereichen und Fließgewässern. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli). 	<p>Neozoe. Durchzügler und Wintergast.</p> <p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Keine Schlafplätze im Wirkraum gelegen.</p> <p>Kulturfolger, keine baubedingte Beeinträchtigung von Raststätten und Nahrungsflächen.</p> <p>Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A162 Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen. - Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Habitat liegt in Form von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen und Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen innerhalb des Randbereiches des Wirkraums vor, den-</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. - Extensivierung der Grünlandnutzung: <ul style="list-style-type: none"> o Mahd erst ab 15.06. o möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06. o kein Walzen nach 15.03. o reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. - Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen. 	<p>noch ist keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen infolge des Vorhabens zu erwarten.</p> <p>Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt.</p> <p>Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
<p>A039 Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Belassen von Stoppelbrachen, feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen). - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen). - Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Durchzügler und Wintergast.</p> <p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Keine Schlafplätze im Wirkraum gelegen.</p> <p>Keine baubedingte Beeinträchtigung (Verlärmung, visuelle Effekte) von Raststätten und Nahrungsflächen (Äckern und Grünländern). Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
<p>A067 Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nutzungsgewässern. - Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Habitat liegt außerhalb des Wirkraums, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
<p>A051 (=A703) Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Auen, Altarmen und Seen mit flachen, dichten und vegetationsreichen Ufergürteln sowie Röhrichten. - Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsexensivierung. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Pot. Habitat liegt in Form eines kleinen, flachen, fast verlandeten Altrheinarms im Randbereich des Wirkraums vor. Durch das Projekt wird jedoch keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten sein.</p> <p>Keine Brutplätze im Wirkraum</p>

	Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).	bekannt. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.
A276 Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. blütenreiche Brachen, Wiesenränder, Säume). - Extensivierung der Grünlandnutzung: <ul style="list-style-type: none"> o Grünlandmähd erst ab 15.07. o Mosaikmähd von kleinen Teilflächen o keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. - Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> o extensive Beweidung (Schafen, Ziegen) mögl. ab 01.08. o Entkusselung, Erhalt einzelner Büsche und Bäume. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli). 	Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat liegt außerhalb des Wirkraums, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nahrungsflächen zu erwarten. Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Kein Verlust von Habitatkomplexen oder Eingriff in Biotopstrukturen. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.
A176 Schwarzkopfmöwe (Larus melanocephalus)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien, vegetationsarmen Inseln und Verlandungsbereichen an Stillgewässern (z.B. Abgrabungsgewässer). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mitte April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Bereich der Brutkolonien). 	Seltener Durchzügler. Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Pot. Habitat in Form des kleinen, flachen und fast verlandeten Altrheinarms innerhalb des Wirkraums gelegen, jedoch ist keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Raststätten und Nahrungsflächen aufgrund der Projektwirkungen zu erwarten. Keine Brutvorkommen im Wirkraum bekannt. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.
A073 Schwarzmilan (Milvus migrans)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten. - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern. - Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). - Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld. 	Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Keine Vorkommen im Wirkraum bekannt. Potenzielles Habitat liegt außerhalb des Wirkraums, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Beeinträchtigung von Nahrungsflächen zu erwarten. Keine Brutplätze im Wirkraum

	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). - Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen. 	<p>gelegen. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Keine anlagebedingte Fallenwirkung zu erwarten. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A075 Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich. 	<p>Regelmäßiger, aber sehr seltener Nahrungsgast am Unteren Niederrhein. Keine Vorkommen im Wirkraum bekannt. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A147 Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen). - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen). - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. - Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern). 	<p>Regelmäßiger, aber seltener Durchzügler. Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Teile eines pot. Habitats liegen in Form eines fast verlandeten Altrheinarms, umgeben von Feuchtgrünland und Überschwemmungsflächen innerhalb des Wirkraums. Es sind dennoch keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A027 (=A698) Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich. 	<p>Durchzügler und Wintergast. Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Rastgebiet in Form von Schilf- und Röhrichtbeständen sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern außerhalb des Wirkraums gelegen. Als Nahrungshabitat dienende Grünländer jedoch innerhalb des Wirkraums gelegen, dennoch keine Beeinträchtigungen dieser aufgrund der Projektwirkungen zu erwarten. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A038 Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen). - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen 	<p>Durchzügler und Wintergast. Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat liegt außerhalb des Wirkraums, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p>

	<p>Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A054 Spießente (<i>Anas acuta</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von vegetationsreichen Nahrungsgewässern mit seichten Flachwasserbereichen. - Reduzierung von Nährstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze. - Vermeidung von Störungen an Brut-, Rast- und Nahrungsplätzen. 	<p>Durchzügler. Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat liegt außerhalb des Wirkraums, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten. Keine Brutplätze im Wirkraum gelegen. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A059 Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern (Altarme, Seen, Rieselfelder) mit offener Wasserfläche und vegetationsreichen Uferöhrichen und einem gutem Nahrungsangebot. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben). - Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsexensivierung. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat liegt außerhalb des Wirkraums, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten. Keine Brutplätze im Wirkraum gelegen. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A297 Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Altschilfbeständen und Schilfrohrkolben- Gesellschaften an Still- und Fließgewässern, Gräben, Feuchtgebieten, Sümpfen. - Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat liegt außerhalb des Wirkraums, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nahrungsflächen zu erwarten. Vorkommen der Art ist eng an das Vorkommen von Schilfröhrichen gebunden, diese sind nicht im Wirkraum gelegen. Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>

<p>A197 Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von vegetationsreichen Gewässern mit ausgeprägter Schwimmblatt- und Ufervegetation und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Stützungsmaßnahmen durch Anlage von Brutflößen auf geeigneten Gewässern im Bereich des Unteren Niederrheins. - Bewahrung der Unzugänglichkeit aktueller und potenziell besiedelbarer Brutplätze. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat liegt außerhalb des Wirkraums, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten.</p> <p>Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt.</p> <p>Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
<p>A119 Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben. - Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. - Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat liegt außerhalb des Wirkraums, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten.</p> <p>Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt.</p> <p>Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Abbruch/Entsiegelung bzw. Neubau/Umnutzung.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
<p>A156 (=A614) Uferschnepfe (Limosa limosa)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen. - Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. - Extensivierung der Grünlandnutzung: <ul style="list-style-type: none"> o Mahd erst ab 15.06. o möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06. o kein Walzen nach 15.03. o reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. o Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen. 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat liegt in Form von Überschwemmungsflächen und Flachwasserzone innerhalb des Wirkraums, dennoch keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nahrungsflächen aufgrund der Projektwirkungen zu erwarten. Die Habitate sind im Randbereich des Wirkraumes gelegen.</p> <p>Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt.</p> <p>Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
<p>A249 Uferschwalbe (Riparia riparia)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Prallhängen, Steiluferrn, und Flussbettverlagerungen. - Erhaltung und Entwicklung eines dauerhaf- 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat liegt außerhalb des Wirkraums, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten,</p>

	<p>ten Angebotes geeigneter Nistplätze; ggf. Anlage von frisch angerissenen Steilufern auch an Sekundärstandorten. Erhaltung von Feuchtgebieten mit Schilfbeständen als Rast- und Sammelplatz.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schonende Gewässerunterhaltung sowie Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mitte Mai bis Anfang September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten.</p> <p>Keine Brutplätze im Wirkraum gelegen.</p> <p>Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A122 Wachtelkönig (Crex crex)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbe- reich von Fließgewässern. - Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. Extensivierung der Grünlandnutzung: <ul style="list-style-type: none"> o Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08. o möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen o Flächenmahd ggf. von innen nach außen o reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Habitat liegt außerhalb des Wirkraums, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nahrungsflächen zu erwarten.</p> <p>Keine Änderung Habitateignung zu erwarten.</p> <p>Keine Brutplätze im Wirkraum gelegen.</p> <p>Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Keine anlagenbedingte Fallenwirkung.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A165 Waldwasserläufer (Tringa ochropus)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen). - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen). - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. - Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern). 	<p>Regelmäßiger Durchzügler und unregelmäßiger Wintergast in NRW.</p> <p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Habitat liegt mit Ausnahme des kleinen flachen, fast verlandeten Altrheinarm, außerhalb des Wirkraums, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A103 (=A708) Wanderfalke (Falco peregrinus)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche). - Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen. - Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Habitat außerhalb des Wirkraumes gelegen.</p> <p>Kein Vorkommen innerhalb des Wirkraums bekannt, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Beeinträchtigung von Nahrungsflächen zu erwarten.</p> <p>Keine Brutplätze im Wirkraum</p>

		<p>bekannt. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Keine anlagenbedingte Fallenwirkung. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A118 (=A718) Wasserralle (Rallus aquaticus)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. - Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat nur in Form des kleinen, flachen und fast verlandeten Altrheinarms innerhalb des Wirkraums gelegen, wichtige Habitatelemente wie Röhricht- und Seggenbestände jedoch außerhalb des Wirkraums gelegen, keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Nahrungsflächen zu erwarten. Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Keine anlagenbedingte Fallenwirkung. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A031 (=A667) Weißstorch (Ciconia ciconia)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten. - Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen). - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. - Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). - Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen. 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Mögliches Habitat in Form von Extensivgrünland im Wirkraum gelegen, dennoch sind keine Beeinträchtigungen durch die Projektwirkungen (Verlärmung, Lichtreize) zu erwarten. Die Fluchtdistanz von z.T. weniger als 50 m wird durch das Projekt keinesfalls unterschritten, da das mögliche Habitat am Randbereich des 300 m Wirkraumes gelegen ist. Keine Niststätten im Umfeld bekannt. Keine Projektwirkung auf Nahrungsflächen. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Keine anlagenbedingte Fallenwirkung. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A045 Weißwangengans (Branta leucopsis)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen). - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen 	<p>Durchzügler und Wintergast. Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat (z.B. Überschwemmungsfläche) liegt am Rand des Wirkraums vor, dennoch sind keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten.</p>

	<p>Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Störungen an Brut-, Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Keine Brutplätze und Schlafplätze im Wirkraum bekannt.</p> <p>Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Keine anlagenbedingte Fallenwirkung.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A257 Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore). - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern. - Extensivierung der Grünlandnutzung: <ul style="list-style-type: none"> o Mahd erst ab 01.07. o möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz o Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre) o reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. 	<p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Habitat liegt innerhalb des Wirkraums an dessen Randbereich vorhanden, dennoch sind keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Nahrungsflächen zu erwarten.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A042 Zwerggans (<i>Anser erythropus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen, Belassen von Stoppelbrachen). - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen). - Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Vereinzelter Wintergast.</p> <p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Keine Ruhestätte im Wirkraum gelegen.</p> <p>Nahrungshabitat in Form vom Grünland im Wirkraum gelegen, dennoch sind aufgrund der geringen Projektwirkungen und der Vorbelastungen keine Störungen zu erwarten.</p> <p>Keine Ruheplätze im Wirkraum bekannt.</p> <p>Keine baubedingte Beeinträchtigung von Raststätten und Nahrungsflächen (Verlärmung, visuelle Effekte).</p> <p>Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Keine anlagenbedingte Fallenwirkung.</p> <p>Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.</p>
A068 Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsgewässern. - Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	<p>Regelmäßiger Durchzügler und Wintergast.</p> <p>Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten.</p> <p>Habitat (Altarme größerer Flüsse, in Form des Altrheinarmes, der jedoch fast verlandet ist im Wirkraum gelegen) liegt außerhalb des Wirkraums; keine Störung der Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Keine anlagenbedingte Fallenwirkung.</p> <p>Kein zusätzlicher Nähr- und</p>

		Schadstoffeintrag in Gewässer durch Abbruch/Entsiegelung bzw. Neubau/Umnutzung. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.
A152 Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen). - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen). - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. - Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern). 	Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat liegt im Randbereich des Wirkraums, dennoch ist keine Störung der Raststätten und Nahrungsflächen aufgrund der geringen Projektwirkungen und der Lage des Plangebietes zu erwarten. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Abbruch/Entsiegelung bzw. Neubau/Umnutzung. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.
A037 Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen). - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen). - Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	Durchzügler und Wintergast. Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Habitat (Niederungen großer Flussauen mit großen Stillgewässern) liegt außerhalb des Wirkraums, da im Wirkraum keine großen Stillgewässer gelegen sind, deshalb ist keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Raststätten zu erwarten. Ein mögl. Nahrungshabitat ist in Form eines gewässernahen Grünlandes am Randbereich des Wirkraums gelegen, wird aufgrund der geringen Projektwirkungen jedoch nicht von diesem beeinflusst. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Keine anlagenbedingte Fallenwirkung. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.
A004 (=A690) Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. - Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie 	Keine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten. Mögl. Habitat liegt innerhalb des Randbereiches des Wirkraums, ist jedoch aufgrund der floristischen Ausprägung (fehlende dichte Verlandungs- und Schwimmblattvegetation) nicht als solches geeignet. Keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Raststätten und Nahrungsflächen zu erwarten.

	an Rast-, und Nahrungsflächen.	Keine Brutplätze im Wirkraum bekannt. Keine relevante Änderung der Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebietes. Kein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer durch Neubau. Keine Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern. Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art.
--	--------------------------------	---

Von den aufgeführten Arten der VS-RL bzw. weiterer geschützten Arten, die in den umliegenden Schutzgebieten vorkommen, finden sich keine Punktnachweise des Fundortkatasters @linfo innerhalb eines Radius von 300 m um das Vorhaben. Punktnachweise des Fundortkatasters @linfo, die innerhalb des 300-m-Radius gelegen sind, gibt es nur für die planungsrelevante Art Steinkauz. Die Fundorte des Steinkauzes befinden sich im Südwesten bis Westen des Wirkraumes und stammen aus den Jahren 1997 bis 2011. Aktuellere Daten für den Steinkauz wurden im Rahmen der ASP über das Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V. bezogen. Berücksichtigung im Rahmen der FFH-Vorprüfung finden jedoch lediglich die im Standard-Datenbogen erfassten wertgebenden Arten, weshalb hier nicht näher auf den Steinkauz eingegangen wird. Das VSG ist als Such- und Schwerpunktraum ausgewiesen, jedoch befinden sich keine Such- und Schwerpunkgebiete im Wirkungsraum. Die Such- und Schwerpunkträume befinden sich hauptsächlich entlang des Rheins westlich, südlich und besonders südöstlich und östlich, dort vor allem an der Mündung von Grietherorter Altrhein und dem Rheinhauptstrom und des nördlichen Grünlandes. Aufgrund der Entfernung zum Vorhabenbereich, der lediglich temporären Störwirkungen durch Bauarbeiten sowie die Abschirmung des Plangebiets durch den Siedlungsrand von Dornick und die umliegenden Deichanlagen (keine Sichtachse) ist keine Beeinträchtigung der aufgeführten Arten durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Projektwirkungen zu erwarten. Ebenfalls besteht kein Habitatkomplex zwischen Biotopstrukturen der Schutzgebiete und des Plangebiets, der im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beeinträchtigt werden könnte.

Eine relevante Zunahme von Störungen bzw. stofflichen Einträgen in das Schutzgebiet in Folge der Änderung der Innenbereichssatzung bzw. konkreter Baumaßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Schutzziele führen könnten, sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Relevanzschwelle wird nicht überschritten. Relevante akustische Störwirkungen (Schall), die über das derzeit bestehende/mögliche Maß hinausgehen oder dieses in erheblichem Maße verstärken und geeignet wären, eine Veränderung der Habitateignung für die aufgelisteten Vogelarten zu verursachen, können sicher ausgeschlossen werden. Auch die optischen Störwirkungen (Bewegung, Licht) werden die derzeit bestehenden Vorbelastungen im Bereich nicht überschreiten oder verstärken, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgebietsziele eintreten könnte. Gleiches gilt für die stoffliche Wirkfaktorengruppe.

Das Wohnbauvorhaben ist somit mit den Erhaltungszielen der aufgeführten Arten vereinbar. Derzeit ist keine, auch graduelle, Habitatverschlechterung wertgebender Arten in Folge des Vorhabens zu erwarten. Die eigentliche Betriebs- und Wiesenfläche liegt außerhalb der Schutzgebiete und ist als Teil eines Habitatkomplexes aufgrund der bestehenden Ausprägung ungeeignet. Der Erhaltungszustand wird nicht negativ beeinflusst. Auch mittelbare negative Auswirkungen durch das Vorhaben (z.B. durch Veränderungen der Standorteigenschaften) sind nicht zu erwarten. Relevante Fernwirkungen, die in das Schutzgebiet hineinwirken, werden durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst. Essenzielle Funktionen wie Reproduktionsstätten und Verbreitungskorridore der

wertgebenden Arten bleiben uneingeschränkt erhalten und funktionsfähig bzw. sind nicht im Wirkraum bekannt.

6.3 Charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen

Von den geschützten Lebensraumtypen der FFH-Gebiete befinden sich keine innerhalb eines Vorsegeabstandes von 300 m. Daher werden die entsprechenden charakteristischen Arten, die innerhalb der Schutzgebiete (gemäß Standardbogen) nachgewiesen wurden, nicht berücksichtigt, da sie im Wirkraum kein Habitatpotential vorfinden. Geschützte Biotoptypen konnten im @linfo ebenfalls nicht im Wirkraum vorgefunden werden. Bei den im @linfo überwiegend vorgefundenen Biotoptypen der Fettwiese (EA0, BT-KLE-01536, BT-KLE-01555) und Fettweide (EB0, BT-KLE-01541) handelt es sich um schützenswerte Biotoptypen. Teilweise konnten aber auch nicht schützenswerte Biotoptypen wie frische bis mäßig trockene Mähweide (EB2, BT-KLE-01535) im Wirkraum verortet werden. Am äußersten Rand des Wirkraumes ist der schützenswerte Biotoptyp Acker (HA0, BT-KLE-01524) gelegen.

6.4 Zusammenfassung Auswirkungen der relevanten Wirkfaktoren

6.4.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Für die südwestlich des Plangebiets und innerhalb des 300-m-Radius gelegenen Teile des VSG und das FFH-Gebiet Dornicksche Ward können relevante baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen aufgrund der Entfernung und der Abschirmung durch den bereits vorhandenen Siedlungskörper bzw. den zum Plangebiet vorhandenen Deich ausgeschlossen werden. Baustraßen oder Bauflächen auf Teilflächen des VSG und der FFH-Gebiete sind nicht zu erwarten, da das Gebiet über die Dorfstraße, die Dornicker Straße und den vorhandenen Siedlungsrandbereich erschlossen ist. Diffuse Stoffeinträge durch den Baustellenverkehr sind bei Einhaltung der einschlägigen Vorgaben und Vorschriften mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Eine Baufeldvorbereitung erfolgt lediglich in Form von Baumfällungen. Gebäude müssen nicht abgebrochen werden. Die Baumfällungen müssen außerhalb der Vogelschutzzeit oder unter Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) stattfinden. Zudem erfolgt nur eine Errichtung eines eingeschossigen Wohngebäudes. Eine anderweitige Entnahme von Gehölzen oder Abbrucharbeiten sind nicht geplant. Mögliche Störwirkungen, die in das Umfeld durch Arbeiten, welche zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele wertgebender Arten führen könnten, sind aufgrund des Fehlens von schützenswerten FFH-LRTs und dem damit verbundenen Fehlen von charakteristischen Arten sowie der Lage des Plangebietes im geschlossenen Siedlungsbereich und den damit verbundenen Vorbelastungen, der Lage zum VSG und FFH-Gebiet, die beide nur am Randbereich des Wirkraumes gelegen sind und durch bereits bestehende Bebauung sowie den Deich vom Plangebiet abgegrenzt werden, mit hinreichender Sicherheit auszuschließen und lediglich temporär.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf FFH-Lebensraumtypen, die Lebensraumfunktion der Arten innerhalb der Schutzgebiete und die Kohärenz des Schutzgebietssystems sind daher für den Wirkpfad auszuschließen.

Die aufgeführten, potenziell möglichen Wirkfaktoren sind nicht geeignet, relevante Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Schutzgebiete auszuüben. Projektwirkungen mit möglich-

erweise erheblichen Beeinträchtigungen bzw. nicht-erhebliche Beeinträchtigungen, die in Kumulation mit anderweitigen Projekten die Schutzziele beeinträchtigen könnten, sind ausgeschlossen. Auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertgebenden Arten wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

6.4.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb der Schutzgebiete, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten innerhalb des VSG und der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden kann.

Verluste von Lebensräumen geschützter Arten außerhalb des VSG/FFH-Gebiets können sich auch auf das Schutzgebiet auswirken. Eine Austauschbeziehung zwischen dem Plangebiet und den potenziellen Lebensräumen innerhalb des Vogelschutzgebietes ist aufgrund der Lage im geschlossenen Siedlungsbereich sowie der fehlenden Eignung des Plangebiets bzw. Änderungsbereichs als Habitat für Zug- und Rastvögel, Wasservögel bzw. störungsempfindliche Offenlandarten nicht zu erwarten. Das Wohngebäude befindet sich im Deichhinterland und fügt sich in den bereits vorhandenen Siedlungsbereich ein. Visuelle Effekte sind daher nicht zu erwarten. Anlagebedingte Störwirkungen durch neue Vertikalstrukturen im Nahfeld der Schutzgebiete können derzeit somit ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Verluste von Habitaten geschützter Arten außerhalb der Natura-2000-Gebiete, die sich auf deren Erhaltungszustand im Schutzgebiet auswirken können, sowie ein Verlust von Lebensraumkomplexen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Wirkraums sind keine FFH-LRTs vorhanden, sodass zusätzliche anlagebedingte Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes, die sich ggf. auch auf Habitats innerhalb des VSG bzw. der FFH-Gebiete auswirken könnten, nicht zu erwarten sind. Das anfallende Regenwasser soll – soweit möglich – auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ein zusätzlicher Nähr- und Schadstoffeintrag durch die Versickerung von unbelastetem Regenwasser im Plangebiet und Zustrom in den Rhein ist durch die Wohngebietsnutzung nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Barrierewirkungen sind aufgrund der Bauform des eingeschossigen Wohnhauses und der Lage im bestehenden Siedlungsrandbereich auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der Standortbedingungen für den Erhalt bzw. die Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen bzw. geschützter, wertgebender Pflanzenarten liegt ebenfalls nicht vor.

Die aufgeführten, potenziell möglichen Wirkfaktoren sind nicht geeignet, relevante Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Schutzgebiete auszuüben. Projektwirkungen mit möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen bzw. nicht-erheblichen Beeinträchtigungen, die in Kumulation mit anderweitigen Projekten die Schutzziele beeinträchtigen könnten, sind ausgeschlossen. Auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertgebenden Arten wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

6.4.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der an das Plangebiet angrenzende Siedlungsbereich ist bereits durch eine Freizeit- und Verkehrsnutzung geprägt. Auch im Plangebiet besteht eine regelmäßige menschliche Anwesenheit, sodass nicht von zusätzlichen betriebsbedingten Störungen (Lärmemissionen, visuelle Reize) durch das Projekt auszugehen ist.

Das anfallende Schmutzwasser wird in die bestehende Kanalisation eingeleitet und aufgrund der geplanten wohnlichen Nutzung ist keine Gefährdung grundwasserbeeinflusster Lebensraumtypen zu erwarten.

Bezüglich diffuser Nähr-/Schadstoffeinträge durch die zukünftige Nutzung des Plangebiets erfolgt die Erschließung des Siedlungsbereichs über die bestehende Zuwegung. Relevante Beeinträchtigungen der Lebensräume der Arten innerhalb des FFH-Gebiets sind daher mit hinreichender Sicherheit nicht zu erwarten. Stoffliche Emissionen (Stickoxide, Feinstäube) aus Hausfeuerungsanlagen und Anliegerverkehr der einzelnen Wohneinheit ändern sich nicht signifikant gegenüber der vorherigen öffentlichen Nutzung bzw. sind nicht vom Hintergrundwert des umgebenden Siedlungsbereichs abzugrenzen. Eine Beeinträchtigung der außerhalb des Wirkraums liegenden LRTs durch zusätzliche stoffliche Emissionen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die geschützten Arten der Anhänge II, IV, V FFH-RL und VS-RL bzw. Habitaten und Lebensraumkomplexen weiterer wertgebender Arten innerhalb der Natura-2000-Gebiete.

Die aufgeführten, potenziell möglichen Wirkfaktoren sind nicht geeignet, relevante Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Schutzgebiete auszuüben. Projektwirkungen mit möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen bzw. nicht-erheblichen Beeinträchtigungen, die in Kumulation mit anderweitigen Projekten die Schutzziele beeinträchtigen könnten, sind ausgeschlossen. Auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertgebenden Arten wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte (Summationsprüfung)

Bei der Klärung, ob eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 11 u. 12 BNatSchG zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch erst im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen eintreten könnten. Im Einzelfall kann somit erst durch Summationswirkungen eine solche Beeinträchtigungsintensität zu vermuten sein, die eine Prüfpflicht tatsächlich auslösen würde. Die Prüfung erfolgt nach dem „Prioritätsprinzip“, d.h. entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Projekte und umfasst das komplette Gebiet. Prüfungen von Teilbereichen reichen i.d.R. nicht aus.

In dieser Stufe (FFH-Vorprüfung) ist durch eine überschlägige Prognose und Bewertung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte offensichtlich auszuschließen sind.

Zur Beurteilung von Auswirkungen eines Plans/ Projektes hinsichtlich möglicher Summationseffekte hat das LANUV NRW ein Fachinformationssystem eingerichtet (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-vp/de/doku/>). Nach Maßgabe liegen vier Bewertungsparameter für Beeinträchtigungen vor: „keine“, „keine (nach Schadensbegrenzung)“, „nicht erheblich“, „erheblich“. Eine Betrachtung von Summationseffekten ist auf dieser Grundlage nur erforderlich, wenn der Plan bzw. das Projekt entweder „nicht erhebliche“ oder „erhebliche“ Auswirkungen auf das FFH-Gebiet /VSG verursachen kann.

Sofern „keine“ Auswirkungen (einschließlich Schadensbegrenzungsmaßnahmen) zu prognostizieren sind, d.h. die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird, ist eine summarische Prüfung nicht erforderlich. Diese Einschätzung ergibt sich aus der Tatsache, dass „keine“ Auswirkungen auch im Rahmen einer summarischen Prüfung nicht geeignet sind, die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten, während mehrere „nicht erhebliche“ Auswirkungen bei einer kumulativen Betrachtung die Irrelevanzschwelle überschreiten können.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von FFH-Vorprüfungen verweist die LANA mit der optionalen Beschränkung auf relevante Beeinträchtigungen auslösende Wirkungen darauf hin, dass diese auch nicht kumulativ betrachtet werden müssen, wo keine zurechenbaren, möglicherweise Beeinträchtigungen auslösende Einwirkungen bestehen. (Uhl et al. 2019)

Aus den aufgeführten Gründen können Vorprüfungen in der Regel ausgespart bleiben, zumal die Vorprüfung in keiner Weise formalisiert ist und letztlich jede Überlegung zur Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten – und sei sie auch noch so fernliegend – eine Vorprüfung darstellt. Bezogen auf die Relevanz beschränkt sich die Summationsprüfung lediglich auf die Fälle, „in denen relevante Wirkungen auf das Gebiet und daraus resultierende Beeinträchtigungen – einschließlich unerheblicher Beeinträchtigungen – auftreten“ (Uhl et al. 2019).

Eine kumulative Wirkung mit anderen Projekten kann derzeit – aufgrund ausbleibender relevanter Projektwirkungen, die dazu geeignet wären, Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der wertgebenden Arten zu verursachen (ausbleiben potenzieller bau-, anlage-, betriebsbedingter Wirkfaktoren, auch möglicherweise kumulativer Beeinträchtigungen) – grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die mit dem Vorhaben verbundenen temporären Umweltwirkungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen, optische Wirkungen) sind als so gering einzustufen, dass sie nicht kumulativ wirksam werden können. Insbesondere erfolgt kein direkter Flächenverlust von Habitaten wertgebender Arten. Auch betriebsbedingte Auswirkungen durch stoffliche Einwirkungen wie bspw. durch Hausfeuerungsanlagen liegen so weit unterhalb der Relevanzschwelle, dass eine kumulative Wirkung

durch Summation mit anderen Projekten ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für optische Reizauslöser oder akustische Reize (Schall), die als zu gering eingestuft werden, als dass Beeinträchtigungen der Lebensräume wertgebender Arten im Umfeld ausgelöst werden. Zudem liegen im Umfeld keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen vor, die räumlich oder zeitlich eine kumulierende Wirkung und möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen mit dem Vorhaben entwickeln könnten.

Da innerhalb des Vorsorgeabstandes von 300 m keine FFH-LRTs bzw. keine wertgebenden Arten der Schutzgebiete nachgewiesen werden konnten, werden diese nachfolgend aufgrund des Ausschlusses einer vorhandenen Beeinträchtigung nicht weiter betrachtet und auf eine Auflistung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen mit erheblichen bzw. nicht erheblichen Beeinträchtigungen verzichtet.

8 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Der Baustellenbetrieb hat alle einschlägigen Vorgaben und Vorschriften im Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen, Baumaterialien, Treib- und Schmiermittel einzuhalten, um potenzielle Einträge (insb. Oberflächenabfluss, Grundwassereintrag) in den Rhein bzw. andere umliegende Gewässer auszuschließen. Dabei sind diese Stoffe ordnungsgemäß zu lagern, zu verarbeiten und zu entsorgen. Abfallstoffe, Verpackungsmaterial und Baureste sind in geschlossenen Containern zu sammeln und ebenfalls kontrolliert zu entsorgen. Nur ordnungsgemäß gewartete Bau- und Transportmaschinen sind zum Einsatz zu bringen.

Zur Vermeidung starker Staubbildung während des Baubetriebs und eines möglichen Eintrags dieser Stäube in die Oberflächengewässer sind staubbildende Baustoffe und -materialien zu binden und abzudecken oder einzuhausen.

Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemäß Artenschutzprüfung

9 Fazit

Die vorliegende Untersuchung befasste sich mit der 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ der Stadt Emmerich am Rhein im Ortsteil Dornick auf dem Gelände eines Baudenkmals und einer Wiesenfläche. Die Baufeldvorbereitung sieht Baumfällung auf dem Gelände vor. Aufgrund des Vorhabens und den möglicherweise damit verbundenen Auswirkungen auf das benachbarte Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) sowie das in den betroffenen Teilflächen zum VSG flächenidentische FFH-Gebiete DE-4103-301 „Dornicksche Ward“ war eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Entsprechend dem § 34 BNatSchG war zu prüfen, ob das Vorhaben Tatbestände erfüllt, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig machen. Zu diesem Zweck wurde vorangehend eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Verluste/Verschlechterung der FFH-Lebensraumtypen und Lebensräume bzw. Habitatkomplexe der wertgebenden Arten durch das Vorhaben verursacht werden. Dies hat zwei Gründe: Die Projektwirkungen sind aufgrund des Vorhabens, aber auch der Lage im Siedlungsbereich und der Entfernung zum VSG und FFH-Gebiet sehr gering. Zudem liegen keine FFH-LRTs und Fundnachweise von wertgebenden Arten im Wirkraum, sodass keine Beeinträchtigung oder Verschlechterung stattfinden kann. Die zu erwartenden Wirkfaktoren sind aufgrund ihrer Intensität nicht geeignet, relevante Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Schutzgebiete auszuüben. Die Relevanzschwelle wird demnach nicht überschritten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen für das Schutzgebiet können auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten im Rahmen der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden. Somit kann auf die Erarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48d LG NW verzichtet werden. Das Vorhaben ist uneingeschränkt mit dem Schutzzweck bzw. den Schutz- und Erhaltungszielen verträglich

10 Literatur und Quellen

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C.; SCHRÖDER, E.; MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Deutsches Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (70/409/EWG). Bonn-Bad Godesberg.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de [19.12.2018].

BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Bonn.

BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND Stadtentwicklung (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Bonn.

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. i. A. das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV). Düsseldorf.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖB-GES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ, A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

KIEL, E.-F. (2015): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. ([HTTP://WWW.NATURSCHUTZINFORMATIONEN-NRW.DE/ARTENSCHUTZ/WEB/BABEL/MEDIA/EINFUEHRUNG_GESCHUETZTE_ARTEN.PDF](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf))

LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G.; GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

LAMBRECHT, H.& TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K.KOCKELKE, R.STEINER, R. BRINKMANN, D.BERNOTAT, E.GASSNER & G.KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Bremen.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Meldedokumente Natura 2000 (Standarddatenbogen, Schutzzieldokument, Kurzbeschreibung, Stand: 04/2016). (<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4203-401> [08.10.2021]).

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2011): Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401. Recklinghausen.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016a): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (06.12.2016)

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016b): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein- Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier).

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

NATURSCHUTZZENTRUM GELDERLAND (2005-2011): Jahresberichte im Rahmen der Gebietsbetreuung lt. Förderrichtlinie Biologische Stationen (FÖBS). Mskr. im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 51.

NATURSCHUTZZENTRUM im Kreis Kleve (2006-2019): Jahresberichte im Rahmen der Gebietsbetreuung lt. Förderrichtlinie Biologische Stationen (FÖBS). Mskr. im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 51.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Raddolfzell.

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M.M. JÖBGES (2016): ROTE LISTE WANDERNDER VOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 2. FASSUNG, STAND: JUNI 2016. CHARADRIUS 52: 67-108.

UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 179

Diese FFH-Vorprüfung wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text/ Literaturverzeichnis angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
Wallfahrtsstadt
D. 47623 Kvelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



StadtUmBau

Kevelaer, 25.02.2022

Bearbeitung:

M.Sc. Biologie Vanessa Flieger